Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 12 (1864)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsgesetzgebung von 1863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsgesetzgebung von 1863.

A. Allgemeines.

(Promulgation, Sammlung ꝛc. der Gesetze.)

Kreisschreiben (des RR. des C. Zug) betr. Vollziehung des Gesetzes über das Amtsblatt. Vom 1. Juni. (Amtsbl. S. 305 f.) 1

Bringt die Abschaffung der Publicationen durch „Kirchenruf" in Erinnerung, mit Hinweisung auf die darin enthaltene Profanierung der Stätte, wo derselbe erfolgt, allerdings immer noch mit Gestattung von Ausnahmen.

Vorschriften (der Standes-Commission des C. Appenzell a. Rh.) betr. Publication von Edicten in den Kirchen. Vom 26. Juni. (Amtsbl. d. J. I. S. 180 f.) 2

Den Geistlichen liegt ob die Verlesung aller Proclamationen der Landesgemeinde, ferner der Standes-Commission und des großen Rathes, soweit speciell von diesen Behörden angeordnet, endlich der Kirchhöre-Edicte der Gemeindevorsteher. Der Gemeindevorleser dagegen besorgt die übrigen Publicationen unter der Kanzel.

Beschluß (des RR. von Zürich) betr. Publication der Gesetze. Vom 10. Januar. (Amtsbl. von 1863, S. 51.) 3

Die Publication der Gesetze im Amtsblatt und die officielle Gesetzessammlung sollen nicht mehr zusammenfallen. Die erstere erfolgt in Beilage zu dem Amtsblatt mit fortlaufender Paginatur und besonderem Titelblatt und Register für je ein Jahr (Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen) sofort nach Erlaß des Gesetzes. Die officielle Gesetzessammlung ist in geeigneten Zeiträumen besonders zu drucken und dem Amtsblatt nicht mehr beizulegen.

B. Civilrecht.

Personenrecht.

4 Vorschriften (der Standes-Commission des C. Appenzell a. Rh.) betr. Ausfertigung pfarramtlicher Scheine. Vom 26. Juni. (Amtsbl. d. J. I. S. 177 f. Abth. V. der Verordnung über das Kirchenwesen im C. Appenzell a. Rh. Amtsbl. S. 158 ff.)

Da diese Verordnung eines Auszuges nicht wohl fähig, für Personen- und Familienrecht nicht ohne Bedeutung und ein Musterbild für unsern in dieser Richtung so ganz zerfahrenen Gesetzesbestand ist, so lassen wir sie ganz folgen.

1. Allgemeines.

Art. 91. Die Geistlichen haben sich in allen Fällen der gedruckten, von der Standes-Commission genehmigten Scheinformulare zu bedienen.

Art. 92. Bei allen Scheinen ist der Unterschrift des Geistlichen das Siegel oder der Stempel des Pfarramtes beizudrücken.

Art. 93. Alle ausgestellten Scheine sind zu protokollieren. Die zu fordernden Gebühren sind im Sporteltarif festgesetzt.

2. Vorschriften über specielle Scheine.

a) Für den Canton.

Art. 94. Bis Ende Januar soll jeder im Cantone angestellte Pfarrer ein Verzeichniß sämmtlicher im vorhergehenden Jahre in seiner Gemeinde vorgekommenen Geburten (Frühgeburten ausgenommen) und Leichen von Beisaßen an die betreffenden Pfarrämter im Canton versenden.

Art. 95. Von jeder geschehenen Confirmation von Beisaßen ist dem Pfarramte ihrer Bürgergemeinde sofort Anzeige zu machen.

Art. 96. Die Familienscheine sind bei Zurückgabe oder Weitersendung jeweilen zuerst zu ergänzen.

Art. 97. Von dem Tode und der Beerdigung erwachsener Beisaßen ist sofort nach ihrer Bestattung an das Pfarramt der Bürgergemeinde, zum Zwecke kirchlicher Verkündung daselbst, Anzeige zu machen. Dieselben sind dessenungeachtet im Jahresrapporte aufzuführen.

b) Für andere Cantone und das Ausland.

Art. 98. Anzeigen von Geburten, Taufen, Confirmationen und Todesfällen an nicht cantonale und ausländische Pfarrämter, oder an andere auswärtige Behörden sollen sofort gemacht werden.

Art. 99. Geburts-, Confirmations- und Todesscheine an ausländische Pfarrämter und Behörden sind der Landeskanzlei zur Legalisation und kostenfreien Versendung einzuhändigen [1]).

---

[1]) Die hierorts ausgestellten Scheine sind in die Cantone Frei-

3. Vorschriften über Ausfertigung von Ehescheinen.

Art. 100. Cantonsangehörige, welche sich ehelich verbinden wollen, müssen sich, mit einer schriftlichen Bewilligung des Hauptmanns ihrer Bürgergemeinde versehen, bei dem Pfarrer derselben zur Verkündung anmelden. Wohnen sie in einer anderen, als ihrer Bürgergemeinde, so haben sie dem Pfarrer ihres Wohnorts eine Verkündbewilligung zu überbringen, worin bezeugt wird, daß ihre Verkündung an einem benannten Tage in der Bürgergemeinde stattfinde und auch in der Wohngemeinde geschehen möge. Diese Verkündbewilligungen sollen nicht nur den Tauf- und Familiennamen, sondern auch die Abstammung der Verlobten und bei Verwittweten und Geschiedenen den Namen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten enthalten.

Art. 101. Will ein Cantonsangehöriger die Angehörige einer andern, als seiner Bürgergemeinde heirathen, so hat er dem Pfarrer seines Bürgerorts einen Brautschein zuzustellen, welcher vom Pfarramt der Heimathgemeinde der Braut ausgefertigt sein und die Abstammung der Braut, das Datum ihrer Geburt, Taufe und Confirmation, sowie den Tag, an welchem die Verkündung stattfinde, enthalten soll. Bei Wittwen sind überdieß vollständige Angaben über frühere Verheirathung und Verwittwung und über die Kinder aus vorhergegangener Ehe zu machen.

Art. 102. Jede geschehene Promulgation einer Ehe ist sowohl vom Pfarramte der Bürgergemeinde der Braut, als von demjenigen des Wohnortes der Verlobten, dem Pfarrer der Bürgergemeinde des Bräutigams durch einen Verkündschein anzuzeigen. Diese Verkündscheine dürfen nicht vor dem Dienstage nach der Promulgation versandt werden, und sollen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß gegen das verkündete Eheversprechen keine gesetzliche Einsprache erhoben worden sei. Vor dem Eingehen der Verkündscheine und vor Ablauf der im Art. 11 der Ehesatzung bedungenen Frist darf keine Trauung vollzogen, noch die pfarramtliche Bewilligung zur Trauung an einem andern Orte ertheilt werden.

Art. 103. Cantonsangehörige, die sich anderswo, als in der Bürgergemeinde trauen lassen wollen, bedürfen hiezu eines, vom Pfarramte der Bürgergemeinde des Bräutigams ausgestellten Copulationsbewilligungsscheines. Ohne einen solchen Bewilligungsschein, der den Zeitpunkt, von welchem an die Trauung gestattet

---

burg und Genf an die officiers de l'état civil in den Gemeinden, nach Basel-Stadt ausschließlich an das Pfarramt der Münstergemeinde, nach den übrigen Cantonen dagegen wie bei uns, an die betreffenden Pfarrämter zu versenden.

Geburten, Ehen und Todesfälle von Engländern müssen der großbritannischen Gesandtschaft in Bern mitgetheilt werden. (Note des Amtsblattes.)

ist, enthalten muß, darf kein Brautpaar außer der Bürgergemeinde des Bräutigams getraut werden; auch sind solche Scheine nie vor dem Donnerstage nach der Verkündung zu versenden.

Art. 104. Schweizer aus andern Kantonen, sie mögen im Lande niedergelassen sein oder nicht, haben, wenn sie hierorts getraut werden wollen, entweder eine Copulationsbewilligung vom Pfarramte ihrer Bürgergemeinde, oder eine solche von der Regierung ihres Cantons beizubringen.

Art. 105. Zur Einsegnung einer Ehe zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, wie zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden Behörden beigebracht und die dießfälligen Zeugnisse der Standes-Commission vorgelegt werden, die über die Copulationsbewilligung zu entscheiden hat.

Art. 106. Die Braut-, Verkündungs- und Copulationsbewilligungsscheine für Angehörige anderer Cantone und Staaten müssen, sofern nicht Concordatsbestimmungen eine Ausnahme zulassen, alle von den Cantonskanzleien, oder den hiezu bezeichneten Amtsstellen legalisiert sein und sollen Tauf- und Familiennamen, Bürger- und Wohnort jedes der Verlobten ausdrücklich und vollständig enthalten. Hierorts ausgestellte Ehescheine sind ins Ausland immer zu legalisieren und in andere Cantone da, wo es gefordert wird.

Art. 107. Von jeder vollzogenen Trauung eines Beisaßen oder Niedergelassenen ist dem Pfarramte seiner Bürgergemeinde und von jeder eingeheiratheten Braut dem Pfarramte ihres frühern Bürgerortes durch Zusendung einer Copulationsbescheinigung sofort Anzeige zu machen.

---

5 Verordnung (des RR. des C. Aargau) über Abänderung des Niederlassungsgesetzes betr. das bundesmäßige Niederlassungsrecht der Schweizerbürger. Vom 27. Hornung d. J. (Gesetzesbl. Nr. 12 f.)

Beschränkt die Voraussetzung der Niederlassung von Schweizerbürgern christlicher Confession auf die in Art. 41 und 42 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen.

6 Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betr. die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse. Vom 31. Oct. d. J., ratif. von der Bundesversammlung 24. Dec., von Baden 23. Dec. d. J. (Amtl. Samml. VIII. S. 1 ff.)

Erheblich für die civil- und strafrechtlichen Verhältnisse sind zunächst folgende Bestimmungen: 1. der Bodenerwerb ist ohne Bewilligung frei (Art. 1); 2. vorbehalten bleibt das Recht von Baden, Nichtbadener, die im Lauf der letzten fünf Jahre strafrechtlich beurtheilt wurden, auszuweisen, und ebenso den Bundesbehörden, Personen, welche

die innere Sicherheit gefährden; 3. vorbehalten bleibt ebenfalls § 47 der Bundesverfassung.

Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) betr. die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Israeliten. Vom 27. Juni d. J. (Gesetzesbl. d. J. Nr. 34.) 7

Der Beschluß, der nach der Beschwerdeführung der Israeliten von Oberendingen und Lengnau und nach den Remonstrationen des Bundesrathes (siehe Bundesblatt 1864, I. Seite 328) gegen das Gesetz vom 15. Mai 1862 zu Stande kam und wodurch der alte Stand der Verhältnisse, wie er vor dem Gesetz von 1862 auf der Gemeindeordnung vom 11. Juni 1824 beruhte, zurückgeführt worden ist.

Beschluß (des gr. R. des C. Aargau) betr. die politischen Stimm- und Wahlrechte der aargauischen und schweizerischen Israeliten. Vom 28. Aug. d. J. (Gesetzesbl. Nr. 40.) 8

Zunächst politisch. Bekanntlich beanstandete der Bundesrath die obige Schlußnahme vom 27. Juni durch Beschluß vom 27. und 30. Juli gl. J., indem dieselbe dem frühern Bundesbeschluß vom 24. September 1856 nicht völlig entspreche. Es ist in Folge dieser Beanstandung, daß der vorliegende Beschluß des großen Rathes von Aargau erfolgte.

Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) über den Handelsverkehr, den Aufenthalt und die Niederlassung der Israeliten. Vom 28. März d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 548 f.) 9

Vollziehungsverordnung (des RR. des C. St. Gallen) dazu. Vom 9. Juni d. J. (Ebenda, S. 572 f.) 10

Eine Verordnung vom 10. Januar 1817 und in Beschränkung derselben eine zweite „auf Erfahrungen gegründete" vom 15. Mai 1818 hatte die polizeiliche Seite des Aufenthalts von Juden geregelt, je nachdem sie bloß mit Einkauf oder auch mit Tausch und Verkauf sich beschäftigten. Die vorliegenden Bestimmungen stellen den Grundsatz auf, es seien schweizerische Israeliten hinsichtlich Aufenthalt, Niederlassung und Gewerbsbetreibung vollständig an die gleichen Voraussetzungen gewiesen wie andere Schweizer, auswärtige Israeliten wie die übrigen Angehörigen des Landes, dem sie bürgerlich zugehören. Die Controle über Geburt, Ehe und Sterbefälle führt der Municipalgemeinderath des Orts der Niederlassung. Das Uebrige, namentlich das in der Vollziehungsverordnung Enthaltene, ist ebenfalls nur polizeilich. Wir heben davon hier zunächst nur was die Führung der Register über den Civilstand betrifft, nämlich die §§ 6—11 heraus.

Art. 6. In Fällen von Verehelichung israelitischer Einwohner sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Jede von einem israelitischen Niedergelassenen oder von einem Angehörigen einer im Canton niedergelassenen israelitischen Familie einzugehende Ehe muß, der Trauung vorgängig, öffentlich verkündet werden.

Zu diesem Zwecke ist dem Gemeindammannamte der Niederlassungsgemeinde eine von der zuständigen Heimathbehörde des Bräutigams ausgestellte und durch eine höhere Amtsstelle legalisierte Bewilligungsurkunde zur vorhabenden Verehelichung und, falls die Trauung nicht in der Heimath selbst stattfinden sollte, auch zur Vornahme der Trauung außerhalb derselben vorzuweisen und zu gleicher Zeit der Ort, an welchem die Trauung vollzogen wird, sowie der Copulator, sofern derselbe nicht ordentlicher geistlicher Vorstand der betreffenden israelitischen Gemeinde ist, zu bezeichnen.

2. Der Gemeindammann hat hierauf fürzusorgen, daß die vorhabende Ehe im Amtsblatt, sowie in einem öffentlichen Lokalblatt ausgekündet werde.

Die Auskündung muß enthalten: Vorname, Geschlechtsname, Heimath und Wohnort der Brautleute, sowie Ort und Datum der Trauung.

3. Wenn die Trauung im Canton selbst vorgenommen werden will, so ist, der Eheverkündung vorgängig, unter Vorlage der in Ziffer 1 bezeichneten Ausweise eine Copulationsbewilligung bei der Cantonskanzlei einzuholen.

4. Ueber stattgehabte Verkündung ist vom Gemeindammann den Brautleuten eine Bescheinigung (Verkündschein) zuzustellen. Diese darf jedoch erst gefertigt werden, nachdem seit der Verkündung der Ehe im Amtsblatte wenigstens zwei Tage verflossen sind.

5. Allfällige Einsprachen gegen das ausgekündete Ehevorhaben sind bei dem Gemeindammann anzubringen, welcher dieselben dem Regierungsrathe zu weiterer Verfügung übermitteln wird.

6. Nach vollzogener Trauung ist eine von der zuständigen (copulirenden) Stelle gefertigte Bescheinigung hierüber (Trauungsschein) auf der Gemeinderathskanzlei abzugeben.

7. Zur Beibringung neuer, für die Ehefrau und die allfällig aus der Ehe hervorgehenden Kinder gültiger Heimathschriften ist eine angemessene Zeitfrist zu eröffnen.

Die Niederlassung ist als erloschen zu betrachten, wenn nicht spätestens 3 Monate nach stattgehabter Verehelichung die erforderlichen neuen Heimathausweise beigebracht sind.

Art. 7. Von der Geburt eines Kindes israelitischer Eltern soll spätestens am nachfolgenden Tage unter Abgabe einer von der assistierenden Hebamme auszustellenden Bescheinigung und unter Angabe des oder der dem Kinde beizulegenden Namen mündlich oder schriftlich Anzeige auf der Gemeinderathskanzlei gemacht werden. Zu dieser

Anzeige sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet die Eltern, in deren Behinderung die nächsten Anverwandten, und bei Abgang solcher der Hausherr.

Art. 8. Bei Todesfällen unter der israelitischen Bevölkerung sind die nächsten Anverwandten und bei Abgang solcher der Hausherr verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Tode Anzeige auf der Gemeinderathskanzlei zu machen unter gleichzeitiger Abgabe des vom behandelnden Arzte auszustellenden Sterbescheins.

Art. 9. Der Gemeinderathsschreiber wird sofort nach erhaltener Anzeige die nöthigen Eintragungen in die Ehe-, Geburts- und Sterberegister, sowie auch, unter Hinweisung auf diese, in die Niederlassungs-, beziehungsweise Aufenthaltscontrolen besorgen.

Bezüglich der Führung der Sterberegister sind die Gemeinderathskanzleien an das in der bezüglichen Verordnung vom 30. November 1853 [1]) den Pfarrämtern vorgeschriebene Verfahren angewiesen, für dessen pünktliche Einhaltung sie verantwortlich sind.

Art. 10. Von den zur Anzeige gebrachten Geburts- und Sterbefällen ist der betreffenden Heimathbehörde unverzüglich amtliche Mittheilung durch die Gemeinderathskanzlei zu machen. [2])

Art. 11. Am Ende jeden Jahres haben die Gemeinderathskanzleien einen Auszug aus den Ehe-, Geburts- und Sterberegistern, alle diesfalls im Laufe des Jahres vorgekommenen Fälle umfassend, unter Beilage der eingegangenen ärztlichen Sterbescheine an den Bezirksarzt zu Handen der Sanitätscommission einzusenden.

Circulaire (du conseil d'état du c. de Vaud) *touchant les formalités à remplir par les communes pour demander l'autorisation d'acquérir et de vendre les immeubles contigus aux voies publiques. Du 29 juillet de c. a.* (Recueil des lois etc. LX, p. 548 ss.) 11

Bezweckt Vereinfachung der Einleitung für solche Ermächtigungsbegehren.

Decreto legislativo (del gr. cons. del c. del. Ticino) *sulle arginature. Del 8 giugno.* (Fogl. off. 1863, p. 511 ss.) 12

Bestimmung einer kurzen dreitägigen Zahlungsfrist für Regreßansprüche von Wuhrpflichtigen an ihre Wuhrgenossen wegen geleisteter Vorschüsse. Alles nach vorgängiger Anzeige durch Amtsblatt-Personalmissiv.

Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. Erwerbung von Liegenschaften durch Corporationen und Stiftungen. 13

---

[1]) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XII, S. 217.
[2]) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XIV, S. 9.

Vom 26. Februar. (Amtsbl. d. J. 71 f. Vgl. Verhandlungen des Cantonsrathes vom 26. Febr. d. J. S. 47 f.)

Merkwürdigerweise war das Verbot vom 17. März 1803, Liegenschaften in todte Hand, und das andere vom gleichen Tage, an Fremde ohne Bewilligung der Regierung zu fertigen, in die neue Gesetzsammlung (von 1860 ff.) nicht übergegangen. Damals war sie dadurch motiviert, daß „zum Schaden des Staats und der Bebauung des Bodens" in den letzten fünf Jahren solche Fertigungen erfolgt seien. Dießmal ist die Motivierung noch einfacher: Ergänzung des Versäumten. Und doch finden wir dieses Verbot schon in den ältesten Satzungen der schweizerischen Landbücher.

Familienrecht.

14 *Circulaire* (du trib. cantonal du c. de Fribourg) *aux justices de paix conc. les femmes marchandes. Du 26 nov. de c. a.* (Bull. off. des lois XXXIV, 478 ss.)

Die Friedensrichter ertheilen nach dem Code de commerce Art. 5 den Handelsfrauen nach Ermächtigung ihres Ehemannes die Erlaubniß selbstständig im Handel auftreten zu dürfen. Die vorliegende Weisung rügt jene Erlaubnisse, die Bäcker- und Fleischerfrauen ertheilt worden seien über den beschränkten Sinn des Gesetzes hinaus.

---

15 Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. den Militärpflichtersatz. Vom 16. Dez. 1862, publiciert den 17. Febr. 1863. (Neue Gesetzsamml. Nr. 2.)

Hieher gehört die Bestimmung, daß der Militärpflichtersatz, dessen Ansatz nicht bloß nach dem eigenen, sondern auch nach dem erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen des Pflichtigen bemessen wird, für abwesende Minorenne von den Vätern, für abwesende Bevormundete, die Vermögen besitzen, von den Vormündern bezahlt werden soll. Es wird also eine Verpflichtung des Vaters, selbst für die dießfällige Schuld des minorennen Sohnes einzustehen, angenommen. — Sehr beschränkt ist die Gestattung der Anrufung des Rechtsweges bei der Betreibung für diese Steuer. Rechtsvorschlag darf nur ertheilt werden, wenn der Betriebene wahrscheinlich machen kann, daß er den geforderten Betrag ganz oder zum Theil bereits bezahlt habe, nicht aber wegen Bestreitung der Schuldpflicht an sich. In letzter Hinsicht ist bloß Rekurs an den Regierungsrath nach geschehener Bezahlung gestattet.

Gesetz (des gr. R. des C. Bern) über das Erbrecht der Unehelichen. Vom 4. Juli d. J. (Gesetze, Decrete ꝛc. d. J. 129 f.) 16

Dieses Gesetz stellt das uneheliche Kind dem ehelichen gleich — „nach den Forderungen der Humanität und der Gerechtigkeit" — gegenüber der unehelichen Mutter unbedingt, gegenüber dem unehelichen Vater, insofern derselbe a) das Kind frei anerkannt, oder b) wenn es dem Vater auf sein Verlangen zugesprochen wurde. Mit diesem Grundsatz ist die ganze weitere Stellung der Kinder bestimmt, sei es hinsichtlich der Notherbfolge, sei es hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts und ebenso in Betreff des activen Erbrechts der unehelichen Elterntheile an dem Kinde. Die Concurrenz ehelicher Kinder ändert an diesen Bestimmungen nichts.

Wie fern es ein Ergebniß der Gerechtigkeit sei, daß jemand die Frucht seiner Schuld beerbe, ist in der Motivierung nicht erwähnt.

Decret (des gr. R. des C. Luzern) betr. Abänderung des § 7 des Gesetzes über uneheliche Kinder vom 3. Dec. 1861. Vom 25. Jan. d. J. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, IV, 124 f.) 17

Die Frist von Paternitätsklagen ist in der gedachten Gesetzesstelle auf ein Jahr von der Niederkunft ausgedehnt, unter Voraussetzungen, die das Gesetz weiter ausführt. Diesen ist hier noch die weitere hinzugefügt, daß die Klägerinn eine Ausländerinn sei.

Décret (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *modifiant la loi concernant les enfants naturels. Du 15 sept. de c. a.* (Recueil des lois etc. X, p. 161 ss.) 18

Verfügt in Abweichung von dem frühern Gesetz über Uneheliche, daß die Anzeige der Schwangerschaft an den juge de paix oder den Führer der Civilstandsbücher des Kreises in den ersten sechs Monaten gemacht werden müsse, und daß diese Beamten darauf die uneheliche Mutter über die Formalitäten zu belehren haben, welche bei der Entbindung zu beobachten seien, im Uebrigen aber ihnen Stillschweigen geboten sei außer gegenüber dem Regierungsstatthalter.

Kreisschreiben (der Justiz-Commission des C. Schwyz) an die Vormundschaftsbehörden, betr. Polizeiübertretungen von Vormündern. Vom 24. Dec. 1862, publ. am 2. Jan. 1863. (Amtsbl. d. J. S. 2 f.) 19

Nach der schwyzerischen Vormundschaftsordnung § 39 dürfen Vögte ohne Specialvollmacht ihrer vorgesetzten Behörde das Vermögen ihrer Mündel nicht hypothekarisch belasten, wohl aber Käufe und Bestellung anderer dinglicher Rechte auf Ratification hin abschließen, damit sie nicht etwa so lange gehindert seien, daß das betreffende Rechtsgeschäft an der Verzögerung scheitern kann. Die vorliegende

Bestimmung weist die Vormundschaftsbehörden an, beförderlich den Grundbuchverwaltungen von dem Beschluß der Vormundschaftsbehörden Kenntniß zu geben. — In welcher rechtlichen Lage befindet sich aber dann während dieser Ungewißheit der Berechtigte und von welchem Augenblick an gilt das Geschäft als geschlossen?

20 *Circulaire* (du c. d'état du c. de Vaud) *interdisant le placement de fonds de pupilles dans les entreprises des chemins de fer. Du 5 juin de c. a.* (Recueil des lois etc. LX, p. 483 ss.)

Eine bisher nicht gedruckte Weisung des Justizdepartements von 1856 gestattete auf Anfrage einer Vormundschaftsbehörde (Friedensgericht), in den Jahresrechnungen Anlagen auf Obligationen der Westbahn und der Centralbahn gelten zu lassen. Seit den schwierigen Verhältnissen der Westbahn mag diese Ermächtigung gereut haben und so finden wir hier, im Gegensatz damit, Empfehlung von Anlagen auf inländische Hypothekarinstitute, Schuldbriefe (lettres de rentes ohne Aufkündung) u. s. w.

Der angehängte Auftrag, die Summe der in Eisenbahnpapieren angelegten Pupillengelder zu ermitteln und zu berichten, wäre auch andern Vormundschaftsbehörden zu empfehlen. Denn es ist unglaublich und volkswirthschaftlich gewiß nicht zu rechtfertigen, wie sehr bald alle Vermögensinteressen mit Bahninteressen identificiert oder darein verflochten werden.

21 Beschluß (des RR. von Schaffhausen) betr. die Aufhebung der Vogtschaften. Vom 11. März. (Off. Samml. ꝛc. Neue Folge. S. 703 f.)

Das Gesetz über Vormundschaften vom 23. Februar 1856 verfügt (§ 91) Aufhebung der Vogtei über Minderjährige beiderlei Geschlechts mit Abschluß des zwanzigsten Jahres, ohne genauer zu bestimmen, ob damit der Vormund ohne Weiteres entlassen sei, oder von Seite der Behörde noch etwas dazu kommen müsse. Folge dieser Unbestimmtheit war, daß, wo dies zweckmäßig erschien, die betr. Behörden nicht selten einfach die Vormundschaft fortbestehen ließen. Dies bestimmt nun die Regierung dahin, daß entweder von Amts wegen das Waisenamt die Vormundschaft als erledigt zu erklären, resp. bei Frauenspersonen die Geschlechtsbeistandschaft anzuordnen, oder aber die Vogtei als fortbestehend zu erklären (resp. Bevogtigung einzuleiten?) habe.

Sachenrecht.

22 Decret (des RR. des C. Bern) über die Fertigung und Einschreibung der Gemeindegüter-Ausscheidungsverträge und Zweckbestimmungsbeschlüsse in die Grundbücher. Vom 17. Aug. d. J. (Gesetze und Decrete ꝛc. S. 182.)

Nach dem § 45 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 waren Güter von Gemeinden, die sowohl bürgerlichen als örtlichen Zwecken dienten, entweder nach dem Maaße derselben auszuscheiden und den betreffenden Verwaltungen der Burger- und der Einwohnergemeinden zuzuweisen, oder bei ungetrennt bleibender Verwaltung als Capital zu behandeln, unter Abzug des Minderwerths für den Anspruch, der darauf haftete. Ueber diese Ausscheidungen hatten die betreffenden zwei Arten von Gemeinden Verträge der Regierung zur Sanction vorzulegen. Von diesen Verträgen ist hier gesagt, daß sie als rein declaratorisch behandelt werden und darum eine Zufertigung an die neuen getrennten Eigenthümer nicht erforderlich sei, wohl aber der Eintrag des Ausscheidungsvertrages in die Grundbücher, welcher allerdings eine gerichtliche Ermächtigung voraussetzt, die aber darum nicht Fertigung im engern Sinne heißen kann, weil er nach Vorlegung der Sanction nicht geweigert werden darf. — Das Gesetz findet seine Anwendung auch auf die Bezirke Biel, Neuenstadt und Münster.

Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. Catastervermessung des Cantons. Vom 23. Mai. — (Amtsbl. d. J. S. 157 f. Vgl. Verh. des Cantonsraths vom J. 1863, S. 263 f.) 23

Der Canton Solothurn besitzt ein Grundbuch, das zunächst nur zum Zweck der Hypothek angelegt ist (Bereinigungs- und Hypothekengesetz vom 23. Februar 1838). Dasselbe wirft zwar für Maaßgehalt und Schatzung Fächer aus und beides sollte auch richtig eingetragen sein können, da durch Gesetz vom 13. März 1824 eine Catastrierung der Gemeinden des Cantons eintreten sollte. Dieselbe wurde aber nicht nach den Erfordernissen, die heute gelten, angelegt. Nur die ungefähre Größe wurde aufgenommen. Bei Bergen mußte anstatt der Größe die Anzahl der Viehwaare eingeschrieben werden, welche darauf gesömmert und allfällig auch gewintert werden könne. Pläne wurden nur ausnahmsweise gefertigt, so daß ein Rückhalt für das Grundbuch nicht bestand, und das mit der Aufsicht über die Hypothekenbücher betraute Obergerichtsmitglied erzählen konnte, es sei vorgekommen, daß von einem verpfändeten Grundstück, das im Hypothekenbuch für circa 1½ Jucharten eingetragen war, eine Juchart verkauft wurde, und als hinterher die Pfandsicherheit für den Drittheil des Capitals auf dem Rest gesucht ward, sich nichts mehr vorfand. — Eine neue Bereinigung des Bodenbestandes nach Maaß und Schatzung soll also aus der vorliegenden Gesetzgebung hervorgehen.

Die Arbeit, welche ungefähr 209,920 Jucharten umfaßt, soll danach auf 15 Jahre vertheilt werden und sich an die eidgenössische Triangulation anschließen und durch neue Specialtriangulationen unter einheitlicher Oberaufsicht zu einer Karte des Cantons in einer vollständigen Reihe von Situationsplänen der einzelnen Gemeinden entwickeln.

Das Gesetz behält die genaueren Bestimmungen über die Fortsetzung der Urpläne einer Verordnung des Regierungsrathes vor. Ebenso die Regeln über den zu beobachtenden Fuß der einzelnen Pläne, für welchen nur das Maximum eines $1/500$ und das Minimum eines $1/2000$ festgestellt ist. Die Schatzung wird durch eine dreifach zusammengesetzte Commission von zwei Gliedern der betreffenden Gemeinde, zwei Genossen desselben Bezirks und einem vorsitzenden Cantonalbeamten vorgenommen, aber ebenfalls nach Grundsätzen, die das Gesetz besondern Regierungsvorschriften vorbehält. Nur die Verlegung der Kosten der ganzen Bereinigungsoperation auf Staat und Gemeinden, resp. die Grundbesitzer, ist festgestellt.

Der Vermessung geht eine genaue Ausmarkung aller Grundstücke voran, wo sie nicht schon besteht. Der Vorschlag zu Ernennung von Specialgerichten für daran sich knüpfende Streitigkeiten wurde verworfen.

Ebenso der Vorschlag für anläßliche Bereinigung der Feldwege. Die Kosten sind nur auf circa 700,000 Fr. angeschlagen. Merkwürdigerweise ließ die Großrathscommission erklären, sie habe diese Kostenfrage völlig unberücksichtigt gelassen, da gegenüber der Wichtigkeit des Unternehmens das Mehr oder Minder der Kosten, ja diese überhaupt wenig in Betracht fallen.

Daß das Unternehmen für den Bodencredit von Wichtigkeit sei, kann allerdings nicht bezweifelt werden. Ob aber die Hebung des Bodencredits in dem Maaße, wie wir sie in unsern neuern Gesetzgebungen anstreben, den Bevölkerungen so sehr nütze, wie immer vorausgesetzt wird, bezweifelte vielleicht nicht ohne allen Grund, nach dem Vorgang auch früherer Erfahrungsmänner, der Gerichtspräsident Vigier, als er in der Diskussion sagte: „Nach meiner Ansicht ist die Vermessung und neue Schatzung etwas sehr Nützliches und äußerst Wohlthätiges, allein durchaus nicht etwas absolut Nothwendiges. Man übertreibt die Uebelstände der gegenwärtigen Zustände.

„Man hat behauptet, es herrsche in Bezug auf Markung große Unordnung und es veranlasse dies viele Prozesse. In meinem Gerichtskreise ist dies nicht der Fall; es werden sehr selten Markungsstreitigkeiten geführt, und die, welche geführt wurden, waren Chicanen, die trotz der Katastervermessung vorgekommen wären. Jetzt wird es aber eine Unmasse von Prozessen geben, wenn alle Liegenschaften ausgemarket und lange hängende Unbestimmtheiten definitiv reguliert werden müssen. Wollen Gemeinden Vermessungen vornehmen, so können sie es, wie schon vielfach vorgekommen, von sich aus anordnen, und zwar ohne daß dieser große Apparat aufgestellt wird, wie es das Gesetz vorschlägt.

„Die Behauptung, bei dem gegenwärtigen Zustande leide das Creditwesen, ist ebenfalls übertrieben. Der Canton Solothurn hat

noch immer überall sehr großen Credit. Im Uebrigen ist es mit dem Credite eine eigene Sache. Der Wein ist gut und thut wohl, wer aber zu viel trinkt, wird ein Lump. So ist es mit dem Credite; wer denselben zu viel braucht, wird auch ein Lump. Ein alter erfahrener Mann sagte: Wenn man den Credit am nothwendigsten braucht, hat man ihn nicht mehr. Die zu große Leichtigkeit, Schulden zu machen, hat auch ihre Nachtheile, besonders bei einem nicht industriellen Volke. Ich sah schon Leute, die leicht durch Sparsamkeit und gesteigerte Thätigkeit sich die zur Verzinsung einer Schuld nöthige Summe hätten erwerben können, die es aber bequemer fanden, bei einer unserer Creditanstalten eine neue Schuld zu machen und so ihrem Ruin entgegengeführt wurden. Was die Schatzungen anbelangt, so sind dieselben im Allgemeinen sehr niedrig; deßhalb haben die Titel überall Credit, man weiß, daß man auf die Schatzung unbedenklich Vorschüsse machen kann. Will Jemand Geld geben, so erkundiget er sich über Solidität des Schuldners und den Werth der Liegenschaft und stellt nicht ausschließlich auf die Schatzung ab. Hat ein Schuldner Geld nöthig und sein Land ist zu niedrig geschätzt, hat an Werth zugenommen, so kann er jederzeit sein Land nach dem wahren Werthe schätzen lassen."

Kreisschreiben (der Justiz-Commission des C. Schwyz) an die Bezirksgerichte, Falliments- und Gantcommissionen, betr. Mittheilung der Handänderungen. Vom 3. Dez. 1862, publ. 2. Jan. 1863. (Amtsbl. d. J. S. 2 f.) 24

Verfügt Mittheilung aller Urtheile, Fallimentsverkäufe oder Ganten an die Inhaber der Handänderungs- resp. Grundbücher in allen Fällen, wo diese Inhaber nicht selbst bei dem betreffenden Akt mitwirken. Zweck ist die Vollständigerhaltung der Grundbücher.

Verordnung (des RR. des C. Thurgau) betr. die zum Zweck einer geordneten Catasterführung in den Grenzgemeinden von den Notariats-Canzleien auszufertigenden Protocollauszüge. Vom 26. November. — (Amtsbl. d. J. S. 479 f.) 25

Die Catasterführer erhalten von den Handänderungen zur Nachführung der Grundbücher Kenntniß durch die Friedensrichter, welche zu den Fertigungen der Grundstücke zugezogen werden. In den Grenzgemeinden geschieht dies bei Grundstücken, deren größerer Theil außer den Canton fällt, nicht, weil die betreffende Handänderung nach der jenseitigen Gesetzgebung behandelt wird; dagegen erhalten nach gegenseitigem Verfahren die Notariats-Canzleien Kenntniß von diesen Ueberträgen; darum weist die vorliegende Verfügung diese Notare an, ihrerseits den Catasterführern die erforderliche Anzeige zu machen.

Beschluß (des RR. des C. Thurgau) betr. Controlierung 26

der Handänderungen und Schuldverschreibungen durch die Catasterführer. Vom 2. Mai. — (Amtsbl. d. J. S. 195.)

Behufs dieser Controlierung haben die Catasterführer beim Eintrag der Schuldcopien und Kaufbriefe die Doppel der Contrahenten als eingetragen zu visieren.

27 Verordnung (des RR. des C. Solothurn) betr. Catastervermessung resp. Ausmarkung der Grundstücke. Vom 25. Sept. — (Amtsbl. d. J. S. 283.)

Setzt eine achtmonatliche Frist für Ausmarkung der noch nicht genügend mit Marchen versehenen Grundstücke, unter Verweisung auf die in Anwendung zu bringende Stelle des Civilgesetzes § 705.

---

28 Verordnung (des kl. R. des C. Basel-Stadt) über Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen von Liegenschaften. Vom 31. Oct. d. J. (Samml. der Gesetze ꝛc. XV, 437 f.)

Bestimmungen, welche das Grundbuch voraussetzt. Die gewöhnliche Annahme geht dahin: Grundstücke zweier Eigenthümer seien heut zu Tage ausgemarcht, allerwenigstens in Gebieten, die, wie Basel-Stadt, von drei auseinanderlaufenden Eisenbahnen durchschnitten und deren Bodenpreise bis auf Fr. 3 und 4 für den Quadratschuh gesteigert sind. Ebenso wird in der Regel vorausgesetzt, eine Strecke Landes, das demselben Eigenthümer gehöre, bedürfe doch sicher keiner Ausmarchung in seinem Innern, ja vielmehr werde sie verworfen werden müssen, wenn je frühere Ausmarchungen bestanden und eine Reihe kleinerer Stücke nachher zu einem Ganzen zusammenwuchs. Diese Verordnung spricht aber von neuen Ausmarchungen im Stadtgebiet, und auch von solchen, die innerhalb zusammengehöriger Complexe erfolgen. Letzteres darum, weil sehr häufig vorkommt, daß Güterspeculanten zusammengekaufte und gehörig abgerundete Areale parcellieren, verpfänden, überbauen und für die überbauten Grundstücke die gelegenen Augenblicke zum Losschlagen abwarten. Die Verpfändungen aber erfolgen nicht an dieselben Creditoren. So gelangt man von Eigenthumsgrenzen zu Hypothekargrenzen, der Zukunft die Servitutgrenzen vorbehalten.

Eigenthümlich dieser Verordnung ist wohl der Satz, daß da, wo Mauern oder Sockel auf solchen getrennten Strecken desselben Eigenthumscomplexes freistehen, diese nichtsdestoweniger mit besondern Marchsteinen zu versehen sind (um alle Täuschungen zu hindern, die durch spätere Veränderungen solcher Sockel- oder Mauerrichtung entstehen können).

Dem badischen Flurgesetz entnommen ist die Bestimmung über die sogenannte Rückmarche, den Stein, der in einer gewissen Entfer-

nung von einer Grenze ab gesetzt werden muß, weil diese durch einen Wassergraben sich hinzieht oder sonst unbenützbar ist.

Die Marchsteine werden von der Obrigkeit geliefert und den Parteien verrechnet.

Revision (der Landsgem. des C. Unterwalden ob dem Wald) 29
betr. den Art. 21 der Cantonsverfassung über Expropriationen. Vom 26. April d. J. (Gesetze und Verordnungen II, S. 386 f.)

Dehnt die Expropriationspflicht auch auf Wasserbauten und Straßen von Gemeinden aus, insofern der Landrath nach angemessener Untersuchung Anwendung der Expropriation als gerechtfertigt erklärt.

Circulaire (du dép. de la justice de Neuchâtel) *aux juges de* 30
paix conc. les clôtures des ventes en matière d'expropriations forcées. Du 21 sept. de c. a. (Recueil des lois etc. X, p. 147 ss.)

Bringt die §§ 33 und 35 des einschlagenden (Expropriations-) Gesetzes den Friedensrichterämtern in Erinnerung, wonach sie nur die amtliche Leitung der betreffenden Verkäufe haben, nicht aber die Vertheilung des Erlöses. Im Anschluß an diese Erinnerung erhalten die Bezirksgerichtspräsidien den Auftrag, bis zurück auf den Erlaß des Expropriationsgesetzes zu untersuchen, ob die auf den enteigneten Grundstücken gelegenen Hypotheken gestrichen seien und verneinenden Falls die Streichung nachträglich vorzunehmen.

Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. eine Bauordnung 31
für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt. Vom 30. Juni. (Gesetze und Verordnungen Nr. 12.)

Dieses tief eingreifende, sehr einläßliche Gesetz ist aus fast zwingendem Bedürfniß hervorgegangen und erklärt sich hieraus dessen Annahme, der die starke Beschränkung, die das Gesetz der Freiheit des Einzelnen auflegt, und die sonst dermal sehr unpopuläre Begründung eines singulären Rechtes sonst wohl entgegen gestanden wären. Zunächst bestimmt für die Städte Zürich und Winterthur (nach weiterer authentischer Interpretation nur für das eigentlich städtische Gebiet von Winterthur) hat das Gesetz bereits Ausdehnung gefunden auf den größten Theil des Gebietes der an Zürich angrenzenden Gemeinden Hottingen, Oberstraß, Unterstraß, Enge, Außersihl.

Die Hauptbestimmungen sind:

Für jede Straße und öffentlichen Platz wird eine Baulinie durch den Stadt- und Gemeinderath bestimmt, auf welche die Gebäude und Einfriedigungen gestellt werden müssen; auch das Niveau der Straßen wird fixiert. Bei jedem Neubau müssen diese Baulinie und Niveau in Zukunft genau eingehalten werden, und an bereits bestehenden Gebäuden, die außer die Baulinie fallen, dürfen nur noch solche Bauten

vorgenommen werden, die zur Unterhaltung nothwendig sind. Trifft die Baulinie nicht mit der Grenze des Privateigenthums zusammen, so kann Ausgleichung durch Uebertragung des dazwischen liegenden Bodens an die Gemeinde oder an den Bauherrn gegen Entschädigung verfügt werden. Gegen die Feststellung der Baulinie ist Recurs an die obere Verwaltungsbehörde zulässig. — Mit Ausnahme der Dachgesimse und Vordächer, für welche eine Ausladung von drei Fuß gestattet ist, dürfen ohne Bewilligung des Stadtrathes keine Vorbauten oder Einrichtungen, die in den Luftraum des öffentlichen Grundes vorspringen, errichtet werden. — In allen Straßen hat die Gemeinde verschlossene Abzugsdolen herzustellen, an welche die anstoßenden Grundbesitzer einen Beitrag zu leisten haben, der bis auf ¼ der Gesammtkosten ansteigen kann, aber über 2 Fr. für den laufenden Fuß des Grundstücks nicht hinausgehen soll. Die Nebendolen, die das Abwasser der Gebäude den Hauptdolen zuführen, werden auf Kosten der Hauseigenthümer durch die Gemeinde gebaut und unterhalten. — Wo es angemessen ist, werden Trottoirs angebracht, deren Anlage zur Hälfte von den anstoßenden Grundeigenthümern zu bezahlen ist. — Die Hauptbestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuchs über das Recht zu bauen werden bestätigt, aber einige Modificationen treten ein. Längs der Straße können die Gebäude unmittelbar auf die Grenze des benachbarten Grundstücks gesetzt werden; Seitenfronten, bei denen dies nicht der Fall ist, müssen wenigstens zwölf Fuß von der Grenze, oder wenn sich auf dem anstoßenden Grundstück schon ein Gebäude befindet, wenigstens zwölf Fuß von diesem und sechs Fuß von der Grenze fern bleiben. An Gebäuden, die auf der Grenze liegen, dürfen auf der dieser zugewendeten Seite gegen den Willen des Nachbars keine Fenster und Thüren angebracht oder neu ausgebrochen werden, Dachvorsprünge und Fenster sollen die Anlehnung des Gebäudes des Nachbars nicht hindern, wenn für Abfluß des Dachwassers und sonst zureichendes Licht gesorgt ist. Aneinander stoßende Gebäude sind durch eine massive Brandmauer zu trennen. Einbauten in die gemeinsame Mauer (Balken, Schränke u. s. f.) dürfen nicht weiter als bis auf fünf Zoll an die Mittellinie der Mauer hineingreifen. Erhöhung oder Vertiefung einer gemeinsamen Zwischenmauer kann auch durch einen Miteigenthümer allein stattfinden; aber das neue Stück Mauer geht in das Miteigenthum über, und wenn es der andere Miteigenthümer später auch benutzen will, hat er an die Erstellungskosten beizutragen. — Ganz neu und wichtig ist die Bestimmung, daß auf Verträgen oder Reversen beruhende Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch Bauten gehindert werden, die nach dem Gesetz zulässig wären, abgelöst werden können, wenn ein solcher Vertrag wegen inzwischen eingetretener veränderter Verhältnisse seine Bedeutung, insbesondere seinen Werth für den Berechtigten wesentlich

verloren hat, oder wenn die Nachtheile, welche durch solche Verträge abgewendet werden sollten, auf andere geeignete Weise beseitigt werden können. Streit hierüber ist Rechtssache und bei der Entschädigung ist auch der Entzug bloßer Annehmlichkeiten in vollem Umfange in Betracht zu ziehen. Nach dieser Fassung ist wohl kaum zu besorgen, daß die Anwendung der Bestimmung gar zu häufig werde. — Der Errichtung eines neuen oder der Veränderung eines bestehenden Gebäudes soll nicht nur wie bisher die Herstellung eines Gespannes von Latten, sondern auch die Einreichung der Pläne bei dem Stadtrathe vorhergehen, und ist durch Publication das Gespann zu allgemeiner Kenntniß zu bringen. Es wird dadurch den oft fühlbar gewordenen Uebelständen, daß über genaue Uebereinstimmung des Baus mit dem Gespann keine Gewißheit vorhanden und das Gespann zuweilen auch unbemerkt bleibt, abgeholfen. Die Frist zu Einsprachen bleibt dieselbe wie bisher. — Unter den zahlreichen Bestimmungen über die Art und Weise, wie zu bauen sei, ist die wichtigste und die am dringendsten dem Gesetze gerufen hat, die Beschränkung der Höhe. Die Gebäude dürfen an den öffentlichen Plätzen, den Quais und den Straßen von wenigstens 40 Fuß Breite 60 Fuß, an den Straßen unter 40 aber über 25 Fuß Breite 50 Fuß, an den Straßen unter 25 aber über 15 Fuß Breite 40 Fuß, an den Straßen unter 15 Fuß Breite 30 Fuß nicht übersteigen. Die übrigen Vorschriften haben hauptsächlich feuerpolizeilichen Grund. So sollen bei Gebäuden mit einer Façadenlänge von mehr als 100 Fuß auch im Innern Brandmauern, die höchstens einen Raum von 100 Fuß einschließen, angebracht werden. Hölzerne Dachgesimse, wo sie an zusammenstoßenden Gebäuden in gleicher Höhe laufen, sind durch Stein oder Mauerwerk zu isolieren. Zu erwähnen ist auch, daß alle zum täglichen Aufenthalt bestimmten Wohnräume wenigstens 8 Fuß lichte Höhe erhalten sollen. Durch gehörigen Abschluß und Erstellung hoher Abzugskamine soll bei Werkstätten oder andern Etablissements, die durch übeln Geruch oder übermäßigen Rauch oder Staub beschwerlich fallen, möglichst Abhülfe gebracht werden. Für jedes Haus sind eine oder mehrere wasserdichte Senkgruben herzustellen. Alle diese Bauvorschriften kommen bei den bestehenden Gebäuden in der Regel nur dann zur Anwendung, wenn sie einem Umbau oder einer eingreifenden Veränderung unterliegen. Soll ein Haus, das höher war, als das Gesetz zuläßt, neu wieder aufgebaut werden, so darf die Höhe das Mittel zwischen derjenigen des ehemaligen Gebäudes und dem gesetzlichen Maximum betragen. — Wenn die Gemeinde neue Quartiere anlegt, so können hiefür unter Genehmigung des Regierungsrathes besondere Bauordnungen, die aber nicht hinter den Anforderungen dieses Gesetzes zurück bleiben dürfen, aufgestellt werden und ist dieß auch in Zürich für einzelne Quartiere bereits geschehen. — Auf Uebertretung des Gesetzes sind Bußen, die

bis auf 500 Franken gehen können, gesetzt. Zu bemerken ist aber, daß Dispensation von manchen Bestimmungen des Gesetzes um besonderer Gründe willen von dem Stadtrathe, der überhaupt weitgehende Befugnisse erhält, ertheilt werden kann. — Die weitere Ausdehnung der Anwendung des Gesetzes kann für die an Zürich und Winterthur angrenzenden Gemeinden nicht nur von den Gemeinden beschlossen, sondern bei einzelnen Straßen auch von dem Regierungsrath verfügt werden. Bei andern Gemeinden hat die letztere Befugniß, wenn die Gemeinde nicht selbst den Beschluß faßt, nur der große Rath. — Zu wünschen wäre, das Gesetz, wenn es doch nothwendig geworden, hätte einige Jahre früher, bevor so Viele von der Baufreiheit plan- und regellosen Gebrauch gemacht, das Tageslicht erblickt.

32 Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) zur Abänderung einiger Bestimmungen des Baugesetzes vom 23. März 1859. Vom 24. Nov. d. J. (Gesetzesbl. d. J. Nr. 56.)

Betrifft die Betheiligung des Staats an einzelnen Arten von Straßen und die Baumentfernungen.

33 Beschluß (des gr. R. des C. Baselstadt) über die Betheiligungspflicht der Anwänder an der Beseitigung der Stadtmauern an der kleinen Stadt. Vom 2. Nov. d. J. (Samml. der Gesetze ꝛc. XV. 441 f.)

Anwendung des im Gesetz über Erweiterung der Stadt und in demjenigen über Anlage und Correction von Straßen (diese Ztschr. IX, Abth. III. [Ges.] Nr. 39 und 40) ausgesprochenen Princips, wonach Solche, die von einer Leistung des Staates für Straßen, an die sie stoßen, Gewinn ziehen (begehrten oder unbegehrten), eine diesem Gewinn entsprechende Gegenleistung in Geld zu übernehmen haben, wie die Anstößer an Waldbächen nach ihrer Wuhrpflicht frohnen müssen.

Für die Annehmlichkeit, statt eines Höfleins mit der Aussicht auf die Stadtmauer und den hinter ihr laufenden Rondenweg, den Blick auf grüne Matten oder Rasenplätze und Spaziergänge, ferner einen Ausgang dahin und das sog. Façadenrecht darauf zu erhalten, haben nach diesem Gesetz die Anwänder an die Kosten der Erstellung solcher Schönheiten per laufenden Fuß ihrer Grenzlänge ein Maximum von 20 Fr. zu zahlen.

Was unter Façadenrecht in diesem Gesetz verstanden ist, legt dasselbe freilich nicht aus und mindert damit einen guten Theil dessen, was als sicherer Gewinn und zuverlässiger Anspruch daraus abgeleitet werden könnte, nämlich daß das vorliegende Areal ohne Verfügung des Souverains nie aufhören könne in seiner ganzen Breite Straße zu bleiben. Ebenso unklar war wohl der Gesetzgeber mit sich darüber, was an dem sog. Rondenweg Servitut heiße, — ein Begriff, der in Basel noch sehr unentwickelt ist.

Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. das Jagdwesen. Vom 1. Juli. (Gesetze und Verordn. Nr. 14.) 34

Wer dieses Gesetz mit dem durch dasselbe aufgehobenen Jagdgesetz vom 1. Juli 1856 vergleicht, wird Mühe haben zu begreifen, was Sinn und Zweck dieser Revision sei. Beide Gesetze sind fast wörtlich gleichlautend. Es erklärt sich auch die Sache größtentheils nur dadurch, daß Anträge auf weiter gehende Aenderungen, in denen die Jäger sehr beharrlich sind, im großen Rathe wie gewöhnlich in Minderheit blieben. Die Aenderungen des jetzigen Gesetzes bestehen nur in Folgendem: Bestrafung wegen Verbrechen gegen das Eigenthum entzieht nicht mehr unbedingt die Fähigkeit ein Patent zu lösen, die Verurtheilung muß in den letzten drei Jahren zu wenigstens zwei Monaten Gefängniß stattgehabt haben; eine jedenfalls sehr zweifelhafte Verbesserung. — Die Jagdzeit, die am 1. October beginnt, endigt nicht mehr mit dem 31., sondern schon mit dem 15. December. — Von mehr Bedeutung ist, daß, während nach dem frühern Gesetz das Erlegen des Raubzeuges und schädlicher Wildarten zu jeder Zeit und auf jede Weise gestattet wird, nunmehr die regelmäßige Jagd auf Raubthiere nur durch patentierte Jäger ausgeübt werden darf. Wohl aber ist den Grundbesitzern das Erlegen von Raubthieren innerhalb ihres nicht in Waldung bestehenden Besitzthums jederzeit gestattet, so weit nicht die polizeiliche Ordnung und Sicherheit dadurch gestört wird. Die Umgehung des Jagdgesetzes wird durch diese Modification erschwert.

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *sur la chasse. Du 27 juin de c. a.* (Recueil des lois etc. X. p. 132 ss.) 35

Die Jagd ist verboten in eingeschlossenem Eigenthum (wofür nicht gelten Alpen und Weiden), in gebannten Orten, in Weingärten, Aeckern und Matten, so lange die Einsammlung nicht geschlossen ist, in der Umgebung von Wohnungen auf 500 Fuß Entfernung.

Ebenso ist verboten das Umherstreifen auf Wegen und Stegen, die der Eigenthümer abgeschlossen hat (mis à ban).

Eröffnet ist die Jagd vom 1. September bis 1. Januar, falls nicht aus Gründen die Erlaubniß verlängert wird, in Bezug auf Gevögel vom 1. März bis zum 15. April.

Verordnung (des RR. des C. Solothurn) zum Schutze des Fischereiregals ꝛc. Vom 23. Mai. — (Amtsbl. d. J. S. 161 f.) 36

Das Regal übt die Finanzcommission durch Verpachtung laut Verordnung vom 21. März 1834. Das vorliegende Gesetz berührt nur das Polizeirechtliche, erwähnt übrigens auch als fischereiberechtigt außer dem Staat, Gemeinden und Privaten.

Décret (du gr. cons. du c. de Vaud) *autorisant un nouveau système d'administration pour le commerce des sels. Du 28 nov. de c. a.* (Recueil des lois etc. LX. p. 840 ss.) 37

Zunächst administrative Maßregel über die Ausübung des Salzregals.

38 *Loi* (du gr. cons. du c. de Fribourg) *facilitant le mode de perception des droits d'enregistrement. Du 30 mai de c. a.* (Bull. off. des lois etc. XXXIV. 333 ss.)

Ein Gesetz, wie viele, bestimmt, um große Anläufe zu mäßigen. Die große Geldnoth des Cantons Freiburg hatte eine Registrierungsgebühr nöthig gemacht, welche möglichst Viele treffen und einbringen und darum äußerst genauer Controle unterworfen sein sollte. Das Gesetz, das diesen Anlauf machte, vom 31. Mai 1862, unterwarf dieser Gebühr und Controle auch eine große Anzahl gerichtlicher Akte. Das vorliegende Gesetz nimmt nun wieder manche derselben aus oder vereinfacht wenigstens, gemachten Erfahrungen gemäß, die Controlierung.

---

39 *Loi* (du gr. cons. du c. de Vaud) *sur le drainage. Du 27 août de c. a.* (Recueil des lois etc. LX. p. 578 ss.)

Die Drainierröhre findet nun ihren freien Lauf durch die Cantone Genf, Waadt, Bern und Neuenburg und tritt dann wieder, unterbrochen durch die Gesetzgebung von Aargau, welche von ihr schweigt, zu Tage in Zürich und St. Gallen. (Vgl. diese Zeitschrift VII, Abth. 3, [Ges.] Nr. 28—30 und VIII [ib.] Nr. 25.) Es wird hier der Anspruch des Bedürfnisses zu Trockenlegung von Grundstücken auf die Nachbarn und entfernteren Anstößer zur Durchführung gebracht und umgekehrt das Recht der Durchlaßpflichtigen zu Mitbenützung der Röhre für Trocknung und Wässerung ihrer belasteten Grundstücke unter Uebernahme der verhältnißmäßigen Kosten für Anlegung und Unterhalt gewahrt, die Frage aber nicht aufgenommen, wiefern der ursprünglich Anlegende bei einmaligem Eintritt der Belasteten in das Mitbenutzungsrecht, unter Verzicht auf seinen Anspruch, seine Anlage zurücknehmen kann. Der Vorbehalt für Haus, Hof und Garten, aber auch für spätere Hochbauten oder Einschlüsse, ist in dem Umfange aufgenommen, daß der Berechtigte (propriétaire de la servitude) die Kosten einer hiedurch entstehenden Richtungsveränderung zu übernehmen hat.

Die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten ist ausschließlich drei Schiedsrichtern übertragen, deren Ernennungsweise das Gesetz enthält. Ihnen ist ein commissaire draineur beizuordnen, ebenfalls auf dem Wege der Wahl, durch Vorschlag und Ausscheidung, alles unter Leitung des Friedensrichters desjenigen Kreises, in dem der Belastete oder, sind deren mehrere, deren Mehrzahl wohnt. Sind Gemeinden oder öffentliche Grundstücke belastet, so gilt als Vertreter derselben die Regierung.

Decreto legislativo (del gr. cons. del c. del Ticino) *per le inscrizioni e reinscrizioni ipotecarie. Del 3 dicembre.* (Fogl. off. 1863, p. 1090.) 40

Nach den vorliegenden Bestimmungen, welche das Hypothekengesetz vom 9. Juni 1861 ergänzen sollen, ist das Vorgangsrecht von mehreren Forderungen, deren Urkunden gleichzeitig dem Verwalter zur Einschreibung vorgewiesen werden, für jede dieser Forderungen das gleiche, d. h. keine derselben zurückzusetzen, wenn nicht die Natur der Forderung neben der Zeit der Vorweisung ihr einen Vorrang gewährt. — Ferner ist als Anfang der von dem Eintrag gesetzlich abhängigen Fristen der nach dem Eintrag folgende Tag bezeichnet.

Decreto (del cons. di stato del c. del Ticino) *cont. spiegazione dell' art. 3 del regolamento 28 marzo 1862 per l'applicazione della legge ipotecaria. Del 9 dicembre.* (Fogl. off. 1863, p. 1103 ss.) 41

Weisung des Regierungsraths über die bei den Hypothekenerneuerungen so wichtigen und wie es scheint durch allerlei Mißverständnisse hindurchgegangenen Sätze der Norm vom 28. März 1862 (vgl. d. Ztschr. XI, Abth. 3, [Ges.] Nr. 94) über die Erneuerung cedierter Hypotheken.

Abänderung des Gesetzes (des C. Glarus) über die Einlagen bei Rechnungsrüfen und Bevogtigungen. Vom 10. und 14. Mai. (Amtsbl. d. J. 90 f.) 42

Hebt die Einwirkung der Rechnungsrüfe und der Bevogtigungen auf pfandrechtlich gesicherte Forderungen auf, so daß diese fortgelten, auch wenn sie bei den erwähnten Meldungsanlässen von den Betheiligten nicht eingegeben wurden.

Gesetz (des gr. R. des C. St. Gallen) über die Verpfändung von Eisenbahnen. Vom 27. Nov. d. J., in Kraft seit 4. Febr. 1864. (Samml. der Gesetze ꝛc. XVI. S. 39 f.) 43

Bei der großen Schwierigkeit, die in der Verpfändung von Eisenbahnen liegt, ist jedes neue Gesetz über diesen Gegenstand, wenn man sorgfältige Behandlung desselben erwarten darf, von Interesse. Wir nehmen deshalb das vorliegende zu seinem größern Theile hier auf.

Es betrifft den Ort, wo das Pfandrecht einzutragen ist, Gegenstand des Pfandes und Pertinenz, Form der Verschreibung und das Erforderniß der Regierungsermächtigung. Rein negativ gehalten ist die Bestimmung über die practische Folge der Verpfändung.

Art. 1. Die pfandrechtliche Verschreibung von Eisenbahnen findet am Verwaltungssitze oder an dem hoheitlich anerkannten Domicil der Gesellschaft statt.

Art. 2. Wer eine Eisenbahn pfandbar verschreiben will, hat dem Gemeindammann schriftlich die Größe der darauf aufzunehmenden

Summe anzugeben, den Situationsplan und das Inventar über das Betriebsmaterial und Mobiliar beizulegen.

Art. 3. Die Verpfändung der Eisenbahn umfaßt:

a) den Bahnkörper, mit Einschluß der Bahnhöfe und Stationsplätze und sämmtlicher darauf befindlicher Hochbauten, welche der Eisenbahngesellschaft zugehören, sowie die Reparaturwerkstätten, auch wenn sie außer dem Gebiete des Bahnkörpers liegen.

Dagegen sind Liegenschaften und Gebäulichkeiten welcher Art immer, wenn sie außer dem Gebiete des Bahnkörpers liegen, von der Verpfändung ausgeschlossen und können nur nach Maßgabe des jeweiligen allgemeinen Hypothekargesetzes verpfändet werden.

b) das sämmtliche, als Zugehörde für den Betrieb und Unterhalt der Bahn zudienende Material und Mobiliar;

alle unter litt. a und b bezeichneten Pfandobjecte nach ihrem jeweiligen Bestande; so zwar, daß bei allen Veränderungen, die am Bahnkörper und Zugehörde an dem Material und Mobiliar vorgenommen werden, die Neubauten und Neuanschaffungen als zum Pfande gehörend, die nicht mehr betriebenen Strecken aber und das in Abgang gekommene Material und Mobiliar als von demselben entlassen zu betrachten sind.

Art. 4. Die Beschreibung des Unterpfandes geschieht durch genaue Bezeichnung der Bahn unter Angabe ihres Namens, ihrer Richtung und Länge, nach Maßgabe der Concessionen.

Art. 6. Die Verschreibung soll in Form eines Versicherungsbriefes ohne amtliche Schatzung geschehen; dieselbe muß enthalten:

a) daß die Bahn mit jeweilen darauf haftenden Rechten und Dienstbarkeiten pfandrechtlich verschrieben werde;

b) daß die verschriebenen Pfande und die Reinerträgnisse des Bahnbetriebes für das Capital und die verfallenen Zinse haften;

c) daß Gelder, welche die Gesellschaft für Dritte einnimmt, und Lieferungen von Material und Mobiliar zum Betrieb der Bahn, so lange sie von der Gesellschaft nicht bezahlt sind, nicht zum Unterpfande gehören;

d) daß durch die Verpfändung der Bahnbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt werden könne, und daß demnach alle Veränderungen, welche an der Bahn (Unter-, Ober- und Hochbau), an dem verwendbar gewordenen Boden, oder an dem Material zum Zweck des Betriebes vorgenommen werden, ohne Dazwischenkunft der Pfandgläubiger stattfinden können.

Art. 7. Die Pfanderkanntniß erfolgt durch den Gemeinderath, welcher die Schuldverschreibung in das Pfandprotokoll eintragen läßt.

Art. 10. Für die Rechtskräftigkeit der Verpfändung wird das Visum des Regierungsrathes vorbehalten.

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) über die Aufstellung eines Formulars für die Pfandurkunden mit bedungenen Annuitäten. Vom 4. März. — (Amtsbl. d. J. S. 94 f.) 44

Die Gesetzgebung von Schaffhausen hat mit mehreren Cantonen es gemein, daß sie die pfandrechtliche Wirksamkeit von Urkunden nicht nur an Siegel und Unterschrift und Eintrag in die Pfandbücher, sondern auch an die Beobachtung fester Formeln bindet, was dann zur Folge hat, daß sobald neue Arten von Rechtsgeschäften auftauchen — was doch auch in Schaffhausen geschieht —, der gesetzliche Buchstabe gebogen oder gebrochen werden muß. Da nun die neulich entstandene Bank in Schaffhausen Darleihen mit Annuitäten eingeführt hat, so ist die „Pfandurkunde" (Beil. IV des Pfandgesetzes vom 16. Juni 1847) unbrauchbar und demnach die durch obiges Gesetz sanctionierte Fassung nöthig geworden.

Legge (del gr. cons. del c. del Ticino) *cont. prorogazione del termino per l'inscrizione dei privilegi e per la rinnovazione delle ipoteche. Del 6 dicembre.* (Fogl. off. p. 1091 ss.) 45

Vertheilung der einzutragenden resp. zu erneuernden Hypothekenurkunden auf verschiedene sich folgende Fristen, je nach der Zeit, aus welcher diese Urkunden herstammen, — eine bei jeder Bereinigung zu Vermeidung von Anhäufungen nothwendige Maßregel.

Gesetz (des gr. R. des C. Baselstadt) über Ablösung des restierenden Bodenzinscapitals im Stadtbezirk und in Klein-Hüningen. Vom 2. März d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 344 f.) 46

Gesetz (ders. Behörde) über Ablösung des restierenden Zehntcapitals im Stadtbezirk. Vom 2. November d. J. (ib. S. 440 f.) 47

Auch diese beiden Gesetze sind, wie dasjenige über die Notariatsgebühren und wie ein früheres über Abschaffung der Zugrechte, Ergebniß des Grundbuchgesetzes von 1860, welches, um möglichst einfach erhalten werden zu können, eine vorherige Bereinigung aller Grundlasten voraussetzt. Namentlich wäre bei manchen Bodenzinsen und Zehnten die Nachweisung eines unanfechtbaren Titels sehr schwierig gewesen.

Eine Bereinigung machte nothwendig, daß die Ablösung nicht nur Pflicht des Berechtigten, sondern nunmehr auch des Pflichtigen werde, und zwar auch nicht bloß möglicherweise auf Kündigung hin, sondern nothwendigerweise kraft Gesetzes.

Unter den Bodenzinsen erscheinen sogenannte unablösliche Gantgelder und Erblehenzinse, unterschieden von den regelmäßigen Grundzinsen. Diese besondern Gattungen sind reservativer Natur, Ausflüsse frühern Eigenthums des Berechtigten, und ihre Ablösung verlangte eine höhere Capitalsumme nach dem höhern Werthe des Geldes zur Zeit ihrer Entstehung, bei Gantgeldern den 25fachen Betrag, bei Erblehen den 30fachen gegenüber dem regelmäßigen 20fachen. Einen Uebergang vom System der an den Willen des Pflichtigen gebundenen Kündigung (Gesetz vom 8. Mai 1804) hatte bereits das Gesetz vom 3. Juni 1850 gebildet, indem es diese Ablösung bei allen Handänderungen zur Pflicht machte.

Das erste Gesetz bezieht sich nicht nur auf den Stadtbezirk wie das zweite.

48 Gesetz (des gr R. des C. Solothurn) betr. Aufhebung der obrigkeitlichen Lehen- und Widemgüter. Vom 28. Febr. (Amtsbl. d. J. 12 f. Vgl. Verhandlungen des Cantonsrathes d. J. 1862. S. 125 f. und J. 1863. S. 62 f. 84 f.)

Der Canton Solothurn besaß noch Lehen und zwar Erblehen, theils solche, in die nur Männer succedierten (Mannlehen), theils solche, welche auf beide Geschlechter giengen, daneben Kauflehen, solche nämlich, deren Inhaber nicht nur das Gut vererben, sondern auch veräußern konnten, ferner sog. Gwidemgüter. Auf denselben hafteten wiederum Drittmannsrechte, d. h. die Haltung des Wucherstiers, Duldung von Zufahrten u. s. w. Schon im Jahr 1822 (Juni 22) und dann wieder 1836 (Juli 14) hatten die Behörden diese Lehenrechte loskäuflich erklärt, abgesehen davon, daß rechtlich festgestellt worden war, das getheilte Eigenthum sei aufgehoben und fortan nur der Nutznießer Eigenthümer. Wie anderwärts, so auch hier, war diese Loskäuflichkeit nicht nach Wunsch benutzt und darum auf Seite der Regierung der Antrag gemacht worden, das Recht zur Pflicht zu machen und, würde es in einer bestimmten Frist nicht ausgeübt, dem alten dominus directus (dem Staat) die Befugniß zu ertheilen, sein Recht, wie es die Erkenngelder (reconnaissances) darthaten, ungetheilt wieder an sich zu bringen, resp. den Nutzeigenthümer auszukaufen. Im großen Rathe stieß aber dieser letztere Zwang als ungerechtfertigt auf Widerstand (Altstaatsschreiber Lack) und mußte aufgegeben werden. Als Grund des Antrags der Aufhebung wurde, wie gewohnt, das „volkswirthschaftliche Interesse", die „Belastung des Verkehrs" in diesem „Rest des Mittelalters" vorgeschoben; warum denn nicht offenherzig anerkannt, daß für die Finanzbehörden solche reducierte Bezüge lästig geworden seien, weil sie in das ganze Steuersystem nicht mehr passen, das nur da seinen vollen Sinn hat, wo es ein allgemeines, keinen, wo es ein völlig particuläres geworden ist. —

Die Fristen sind sechsmonatliche, die Loskaufscapitalien sehr niedrig, bei den Erkenngeldern auf das Vierthalbfache und Sechsfache (je nach der Art des Lehens) gesetzt, bei den Drittmannsrechten der Vereinbarung der Betheiligten überlassen, oder, wo diese nicht zu Stande kommt, dem richterlichen Ermessen (ohne vorherigen Sühnversuch). — Es wäre wohl von Interesse gewesen, in der regierungsräthlichen Berichterstattung Genaueres über die Gwidemgüter zu finden.

Obligationenrecht.

Gesetz (des gr. R. des C. Schwyz) über Verjährung. Vom 49
25. Sept. d. J. (Amtl. Samml. der Ges. V. 1 f.)

Ohne Zweifel liegt die Veranlassung zu diesen Bestimmungen in dem Grundbuch, obwohl selbige nicht nur die Ersitzung von Eigenthum und Servituten an Liegenschaften, sondern auch von Fahrniß und die Verjährung von Forderungen behandeln; für Liegenschaften werden als Frist die alten neun „Loubryßen" (zehn Jahre), bei Fahrniß drei Jahre als Frist angesetzt. Hingegen bei Mangel irgend eines rechtliche Zuversicht gewährenden Besitzanfanges bei Liegenschaften sind zwanzig Jahre verlangt. — Forderungen verjähren in 10 Jahren, wenn nicht sie durch bestimmte Anerkennung, Betreibung oder Einklage des Schuldners oder Meldung in dessen Concurs in der Zwischenzeit festgestellt werden, oder wenn nicht der Schuldner stirbt, in welchem Fall schon in drei Jahren nach seinem Tode (insofern diese vor den zehn Jahren ablaufen) die Forderungen gegenüber Erben unklagbar werden, die von dem Anspruch keine Kenntniß haben. Ueber die zuweilen so schwierige Frage hinsichtlich der actio nata (ausgenommen Zahlungen für Nichtschuld, wobei die Verjährung mit dem Augenblick der Zahlung zu laufen beginnt) und ebenso über die Frage, ob der Richter von Amtswegen bei sonst bestrittenen Forderungen auf den Verjährungsgrund sie abweisen dürfe, schweigt das Gesetz.

Bei der Beziehung des Gesetzes zu den Grundbüchern ist natürlich, daß die Ersitzung der Liegenschaften nicht unmittelbar Eigenthum verschafft, sondern nur einen Anspruch auf gerichtliche Zuerkennung und auf Zuschreibung in den Büchern. Der Zuerkennung kann die Gerichtsbehörde noch einen Aufruf zur Anmeldung von Ansprüchen vorausschicken.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handels-Ver- 50
trag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien. Vom 11. Dec. 1862, ratificiert von der Schweiz den 22. Mai 1863, von Belgien den 28. Mai gl. J. — (Amtl. Samml. ꝛc. VII. S. 484.)

Im Handels- und Gewerbsbetrieb stehen sich die beiden Nationen in beiden Gebieten vollständig gleich (Art. 1). — Auch ungenannte Gesellschaften commercieller Natur bedürfen zu ihrem Verkehr im contrahierenden Gebiet keiner andern Voraussetzung als inländische (Art. 4). — Die Eigenthumsverhältnisse an Fahrniß und Boden, erwachsen sie durch Erbgang oder anderswie, sind ebenfalls für beide Nationen die gleichen (Art. 4).

51 *Loi* (du gr. cons. du c. de Fribourg) *conc. la création d'obligations hypothécaires. Du 29 mai de c. a.* (Bull. off. des lois etc. XXXIV. p. 330 ss. Cfr. Bull. off. des séances du gr. cons. de c. a. pp. 27. 39 ss. 57 s.)

Das freiburgische Recht hing bisher noch am Gültbrief, der für einen ackerbauenden Canton allerdings sich wohl eignete, indem dem Schuldner, dem bei richtiger Verzinsung vom Gläubiger nicht gekündigt werden konnte, und auch dessen Erben, so lange sie nicht theilten, der Grundbesitz gesichert blieb. Es ist eine Strömung der Zeit und auch ohne Zweifel ein Interesse der Geldbesitzer, wenn dieser Zustand als unerträglich auch in Freiburg geschildert wurde; gegenüber den Nachweisungen, die von sehr kundiger Seite (Herr Fracheboud) gegeben wurden, wonach allein im Jahr 1862, 1200—1500 Gülten errichtet wurden.[1] Der Widerstand vereinigte auf sich auch nur 23 Stimmen gegen 28, welche das Geldinteresse durchsetzte. Immerhin soll nun künftig das Hypothekardarleihen nach zehn Jahren erst vom Gläubiger gekündet werden können, und wird dieser Zeitpunkt vom Gläubiger nicht benützt, alsdann nur von fünf zu fünf Jahren.

---

52 Verordnung (des RR. des C. Bern) betr. das Torfmaaß und den Torfverkauf nach dem Gewicht. Vom 2. Oct. und 5. Nov. d. J. (Gesetze und Decrete rc. S. 196 f. 199 f.)

Der Torf mußte bisher nach § 5 der Verordnung vom 29. October 1852 nach Wagen verkauft werden, welches Maaß aber für den Eisenbahntransport nicht mehr paßt.

---

[1] Das Votum des Herrn Fracheboud wird im amtlichen Tagblatt so wiedergegeben: La lettre de rente a eu pour but de mettre en corrélation intime les intérêts du prêteur et de l'emprunteur; l'agriculture qui doit rester la source principale du pays, se ressentirait essentiellement de cette innovation, qui serait le premier pas fait vers la mobilisation du capital mobilier et immobilier. Le discrédit de la lettre de rente ne lui paraît pas être si absolu. Il est un principe reconnu, que l'hypothèque est toujours la meilleure sûreté. L'orateur signale de plus les inconvénients résultant de la modification parcellaire des lois fondamentales et conclut par des motifs de prudence, d'équité, de convenance, et par des considérations politiques à la non entrée en matière sur le projet du Conseil d'État.

Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. Abänderung der §§ 3, 4, 8, 15, 16, 17, 21, 22, 31, 42, 44, 50, 56 und 57 des Brandassecuranzgesetzes vom 29. Sept. 1852. Vom 4. Mai. (Ges. und Verordn. Nr. 8.) 53

Der Brand von Glarus hat zu dieser Revision des Gesetzes in Zürich wie in andern Cantonen den Anstoß gegeben und kamen hier wie in Neuenburg und Genf die Grundlagen der ganzen Assecuranzeinrichtung in Frage. Die Nöthigung der Hauseigenthümer zum Beitritt wurde angefochten, und auch als man einsah, daß schon um des Creditwesens willen hievon nicht abgegangen werden könne, wurde der Antrag gestellt, daß das Princip der Gegenseitigkeit aufgehoben werden und der Staat gegen Bezug einer fixen Versicherungsprämie als Versicherer auftreten solle, in der Meinung, daß er mit dem ganzen Vermögen für den Brandschaden einzustehen und hinwieder durch Rückversicherung für sich Deckung zu suchen habe. Allein das Endresultat der Verhandlung war auch in Zürich Beibehaltung des Bestehenden, wofür die bisher günstige Erfahrung angeführt werden konnte, und nur eine Hinweisung auf Milderung des Gegenseitigkeitsprincipes für außerordentliche Fälle wurde aufgenommen. Selbst der billige Antrag, daß eine Classification der Gebäude nach dem verschiedenen Grade der Gefahr eintreten solle, wie sie fast überall vorkommt und früher auch in Zürich galt, unterlag der Rücksicht auf die demokratische Gleichheit.

Die angenommenen Veränderungen betreffen vornemlich nur folgende Punkte:

Als zu vergütender Schaden kann nunmehr auch der durch indirecte Einwirkung des Feuers, wie z. B. durch Gas- oder Dampferplosion entstandene gelten: doch hat hierüber der Regierungsrath im einzelnen Falle zu entscheiden. — Der Abzug von einem Zehntheil der Schätzung des Schadens, der im Interesse der Verminderung der Brandfälle bisher gemacht wurde, wird aufgehoben und soll die volle Schatzungssumme dem Brandbeschädigten von nun an zukommen. — Für die Schätzung der Gebäude sind die leitenden Grundsätze ohne wesentliche materielle Aenderung klarer bestimmt; der Bauwerth soll für den Assecuranzwerth zunächst maßgebend sein; der letztere darf aber den Verkaufswerth doch nicht übersteigen. — Die Auswirkung neuer Schätzung außer der regelmäßigen Schätzungsrevision ist erleichtert und einige formelle beschränkende Bestimmungen des frühern Gesetzes werden aufgehoben. — Es soll ein Reservefond errichtet und bei größerm Brandschaden zur Verwendung gebracht werden. Zu diesem Behuf soll die jährliche Assecuranzsteuer 10 Rpp. von 100 Fr. der Assecuranzsumme betragen und der Ueberschuß über den zur Verwendung erforderlichen Betrag in den Reservefond fallen. Reicht die Steuer von 10 Rpp. für den Brandschaden nicht aus, so soll der

Mehrbetrag aus dem Reservefond genommen, und wenn dieser nicht genügt, sachbezüglicher Antrag an den großen Rath gestellt werden.

54 Verordnung (des RR. von Zürich) betr. Vollziehung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 4. Mai. — Vom 4. Juni. (Gesetze und Verordn. Nr. 10.)

Administrative Detailbestimmungen hinsichtlich der Aufnahme neuer Schätzungen, wobei zugleich auch das polizeiliche Interesse mit Bezug auf die Feuereinrichtungen gewahrt werden soll. Näher bestimmt wird auch in Ausführung des § 2 des dießfälligen Gesetzes, welche Bestandtheile bei Wasserwerken, Trottwerken, Heizeinrichtungen als unbewegliche Sache der Versicherung unterliegen. Es sind im Ganzen die Bestandtheile, die nach den §§ 478—483 des privatrechtl. Gesetzbuches als Theil des Gebäudes, nicht als bloße Zubehörde gelten.

55 Verordnung (der Standes-Commission des C. Appenzell a. Rh.) für das Brandversicherungswesen. Vom 26. Juni. — (Amtsbl. d. J. S. 182 f.)

Das Recht gehen vorzüglich folgende Bestimmungen an: Die Schatzungen geschehen jährlich, sowohl hinsichtlich neuer Gebäude, als veränderter früherer. — Veränderungen anzuzeigen ist Pflicht der Schatzungsmitglieder der betreffenden Gemeinde. — Die Beiträge gelten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December und beruhen auf einer Classification. — Die Untersuchung nach einem Brande übernimmt die Assecuranz-Commission und sie betrifft Entstehung und Umfang des Schadens. Bei Verdacht absichtlicher Stiftung gehen die Akten an die Standes-Commission. Die Zahlung erfolgt sofort nach Vereinbarung zwischen Partei und Commission über den Umfang des Schadens. — Auswärtige Mobiliarassecuranzen bedürfen zur Aufnahme von Versicherungen im Canton der Genehmigung der Standes-Commission, welche zuvor deren Statuten und Policen prüft, sie zur Unterwerfung unter den inländischen Richter, Erwählung eines Domicils und Bezeichnung eingesessener Agenten anhält. Diese sind hinwiederum ihrer Genehmigung unterworfen, ihre Mobiliarinventare der Revision der betreffenden Gemeindevorsteher hinsichtlich der Schatzungshöhe. In zwei Assecuranzen können dieselben Mobilien nicht stehen, wohl aber verschiedenartige Mobilien unter einem Dache (z. B. Maschinen und Waaren).

---

56 Verordnung (des kl. R. des C. Baselstadt) über das Ragionenbuch des C. Baselstadt. Vom 6. Mai d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 398 f.)

Umarbeitung einer frühern Verordnung vom 28. December 1822,

welche ihrerseits wiederum auf der Gerichtsordnung vom Jahr 1719, Art. 380 beruht. Wir nehmen hier als Bestimmungen von allgemeinerem Interesse folgende Sätze dieser Verordnung auf.

§ 1.

In das Ragionenbuch haben sich einzutragen:

1. Kaufleute, Fabrikanten, sowie alle diejenigen, welche einzeln oder in Societät für eigne oder fremde Rechnung gewerbsmäßig kaufmännische Geschäfte betreiben oder ein ständiges Waarenlager führen.
2. Handwerker und sonstige Gewerbsleute, welche mit ihrem Berufe den Handel verbinden.
3. Alle anonymen Gesellschaften, welche im Canton ihren Sitz oder einen Vertreter haben.

§ 2.

Die Einschreibung in das Ragionenbuch muß enthalten:

1. Die Firma und das Domicil der Handlung, Fabrik oder des Gewerbes.
2. Die Namen und Unterschriften der sämmtlichen Theilhaber (Associés) mit Angabe, ob sie die Unterschrift der Firma führen oder nicht.
3. Die Namen und Unterschriften der allfälligen Commanditaires, mit Angabe der Commanditsumme. Ist das Commanditcapital auf Actien gegründet: die Namen und Unterschriften des Vorstandes der Actionnaire (Aufsichts-Commission, Verwaltungs-Raths), nebst Beilegung der Statuten und Angabe der zur Unterschrift Berechtigten.
4. Die Namen und Unterschriften der Bevollmächtigten (Procuraträger) mit Beglaubigung Seitens des Vollmachtgebers.
5. Bei anonymen Gesellschaften die Angabe des Actiencapitals unter Beilegung der Gesellschaftsstatuten und die Namen und Unterschriften des Vorstandes (Geranten, Directoren u. s. w.) oder insofern die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Verwaltung nicht im Canton hat, die Namen und Unterschriften der hiesigen Vertreter.
6. Wenn eine cantonsangehörige Frauensperson mit freier Mittelverwaltung in einer der genannten Arten bei einem Handelsgeschäft betheiligt ist, so hat ihr Vogt die Einschreibung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

   Fremde Frauen, welche hier Handel treiben wollen, haben vor der Eintragung einen Ausweis der Niederlassungs-Commission über die ihnen bewilligte Berechtigung zum Gewerbsbetriebe beizubringen.

§ 3.

Von jeder in das Ragionenbuch eingetragenen Firma muß wenig-

stens ein Theilhaber oder Procuraträger Cantonsbürger sein oder die Niederlassungs- und Gewerbsbewilligung erlangt haben.

Die auswärts wohnhaften Theilhaber haben eine beglaubigte Bescheinigung einzugeben, daß sie an der hier bestehenden Firma Theil nehmen und für sämmtliche Geschäfte derselben ihr Domicil und ihren Gerichtsstand hier wählen.

Eine gleiche Erklärung haben die auswärts domicilierten anonymen Gesellschaften abzugeben, welche durch ihre Vertreter (Agenten) auf hiesigem Platze Geschäfte machen.

57 Sensalenordnung (des RR. von Schaffhausen). Vom 24. Juni. (Off. Samml. N. Folge. 709 f.)

Die Geschäfte des Sensals sind Vermittlung des Umsatzes von Waaren, Wechseln, öffentlichen Papieren, Schuldtiteln und Liegenschaften, auch von Geld, — genaue Buchung der Geschäftsabschlüsse, — Publication der Papiercurse, — Besuch der Kaufleute zwei Mal die Woche oder so oft sie es begehren; ihre Gebühr ist 1 ‰ von Papieren, ½ % von Waaren, und ein eben solches Maximum von Darleihen und Immobiliarkäufen. — Der Sensal wird ernannt und überwacht, auch bei Gründen entlassen vom kaufmännischen Directorium. — Er ist nicht nur für dolus, sondern auch für alle in seinen Geschäften „vorkommende Fahrlässigkeit" mit einer Caution von 10,000 Fr. haftbar. Eigene Geschäfte sind ihm untersagt, mit Vorbehalt specieller Bewilligung seines Directoriums.

Die Haftbarkeitsfrage hätte wohl eine genauere Behandlung erlangen dürfen. Macht die Aufzeichnung des Sensals gegenüber der Läugnung eines der Contrahenten in dem Maaße Glauben, daß darauf der Läugnende condemniert werden kann? Die obstehende Verordnung spricht von des Sensals „Amt". Man sollte also denken, diese Frage sei zu bejahen; würde sie dagegen verneint, dann wäre die Haftbarkeit eine sehr weitgehende.

58 *Décret* (du gr. cons. du c. de Vaud) *sur l'émission d'estampilles en lieu de timbres pour effets de commerce. Du 27 novembre de c. a.* (Recueil des lois etc. LX. p. 820 s.)

Einführung von Marken an der Stelle von Stempeln und Visas für stempelpflichtige Handelseffecten, als Wechsel u. s. w.

59 Wechselordnung (des gr. R. von Baselstadt) für Baselstadt. Vom 20. April d. J. (Samml. der Ges. ꝛc. XV. S. 350 f.)

Der Annahme dieses Gesetzes ging ein Gutachten des Handelscollegiums voraus, welches die einzelnen Puncte des Concordatsentwurfes, welche als zweifelhaften Werthes erscheinen könnten, beleuchtet und namentlich die schweizerischen Wechselrechte mit dem Entwurf vergleicht. Dieses Gutachten, mit Geist und Sorgfalt abgefaßt, hat auch außer Basel Interesse gefunden.

Zwei Puncte waren es, die, unter sich eng zusammenhängend, vorzugsweise zu erörtern waren. Erstens die allgemeine Wechselfähigkeit und zweitens die Wechselexecution. Nach dem bisherigen Recht war als passiv wechselfähig nur der eigentliche Kaufmann und der handelnde Handwerker angesehen worden, letzterer insofern er nicht einem zünftigen Handwerk angehörte. Unter passiver Wechselfähigkeit war aber zweierlei zu verstehen möglich. Einmal die Anwendbarkeit der Wechselordnung überhaupt auf eine Person; überdies und im engern Sinne die Möglichkeit sofortiger Concurseröffnung Mangel Zahlung eines Accepts oder Billets à ordre. Die erstere Auffassung mit Ausschluß der letzteren hatte die Praxis des Basler Civilgerichts schon längst festgehalten. Es handelte sich also nur noch darum, die strengere Auffassung auch noch auf die Nichtkaufleute zu erstrecken. Das Handelscollegium wollte übereinstimmend mit dem Concordatsentwurf Accept und Billet dem rechtskräftigen Urtheil gleichstellen, und nur beim Kaufmann ausnahmsweise die alte Strenge festhalten. Die Großrathscommission zog dieser wohlbegründeten Unterscheidung ein einheitliches Recht vor, milderte gegenüber dem Kaufmann und schärfte gegenüber dem Nichtkaufmann den Begriff der schnellen Execution zu einer Frist von dreimal vierundzwanzig Stunden und unterwarf übereinstimmend mit dem ersten Paragraph des Entwurfs jeden Handlungsfähigen der passiven Wechselfähigkeit. Da der Entwurf im übrigen ohne irgend erhebliche Aenderungen angenommen wurde, so erscheint hier auch nur der Abschnitt über die Execution, nämlich § 96 ff.

§ 96.

Wer einen im Canton wohnenden Wechselverpflichteten zur Erfüllung seiner Wechselverbindlichkeit anhalten will, hat bei dem zuständigen Civilgerichtspräsidenten sein Begehren zu erheben, unter Einlegung der sämmtlichen zur Begründung seines Anspruches dienenden Urkunden.

§ 97.

Geht das Begehren auf Bezahlung einer Wechselverpflichtung, so wird der Gerichtspräsident, falls er dasselbe sowohl in Bezug auf die vorgelegten Urkunden, als hinsichtlich der Person des Verpflichteten zulässig erachtet, durch einen Gerichtsbeamten dem säumigen Wechselverpflichteten das schnelle Wechselrecht ansagen lassen. Wenn in Folge dieser Anzeige nicht längstens innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden die geforderte Zahlung, oder im Falle von Einwendungen Deposition des Betrages auf der Gerichtsschreiberei erfolgt, so wird der Wechselverpflichtete als ausgeführten Rechtens angesehen und ihm gleich Einem, gegen welchen die Beschließung vor Gericht erkannt worden, ohne Verzug beschlossen und versiegelt. Zugleich sollen alle

sonstigen zur Sicherheit der Masse erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Die Gerichtsämter werden dem Gerichte von der vorgenommenen Beschließung unter Vorladung des Wechselverpflichteten in der nächsten Sitzung Anzeige machen, worauf, wenn sich keine Anstände ergeben, die ergangene Beschließung gerichtlich bestätigt und die amtliche Auskündung erkannt wird.

§ 98.

Das in den §§ 96 und 97 festgesetzte schnelle Wechselrecht kann auch gegen solche Wechselverpflichtete in Anwendung gebracht werden, welche den Canton nicht bewohnen, aber für irgend eine wechselrechtliche Verbindlichkeit in demselben Domicil erwählt haben.

Findet sich jedoch an dem erwähnten Wechseldomicil keine oder nicht genügende Habe vor, so bleibt dem Wechselgläubiger überlassen, gegen einen solchen auswärts wohnenden Wechselverpflichteten bei dem zuständigen Gerichte des hiesigen Cantons ein Urtheil nachzusuchen, um sich desselben am Wohnorte des Wechselverpflichteten zu bedienen, oder um später auf etwa sich im Canton vorfindende Habe desselben pfändungsweise greifen zu können.

§ 99.

Hinterlegt der Wechselverpflichtete unter Nichtanerkennung des Anspruchs den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben und derselbe anzuweisen, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Diese Verpflichtung zur Deposition kann dem Wechselverpflichteten jedoch durch den Gerichtspräsidenten erlassen werden, wenn die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80 und 81) bestritten und diese Einwendung als glaubwürdig erachtet wird.

§ 100.

Geht das Begehren des Regreßnehmers auf Sicherstellung wegen Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) und wird die geforderte Sicherheit innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden nach Ansagung des schnellen Wechselrechtes nicht geleistet, so wird gegen den säumigen Regreßpflichtigen die Beschließung vorgenommen nach Anleitung des § 97.

Wird von dem Regreßpflichtigen Sicherheit angeboten, der Regreßnehmer findet aber die Art und Weise derselben nicht genügend, so entscheidet endgiltig der Gerichtspräsident.

Bestreitet der Regreßpflichtige die Pflicht zur Sicherstellung, so muß er dieselbe nichtsdestoweniger leisten; dem Regreßnehmer ist jedoch unverzüglich von der Nichtanerkennung seines Anspruchs Kennt-

niß zu geben und derselbe anzuweisen, die Klage auf Sicherstellung im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

§ 101.

Die Klage auf Zahlung oder Sicherstellung ist unter Einlegung der sämmtlichen zu Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen bei dem zuständigen Civilgerichte des Beklagten zu erheben, widrigenfalls der Kläger von dem wechselrechtlichen Verfahren ausgeschlossen wird und der Beklagte die deponierte Summe zurückerhält, beziehungsweise von der gegebenen Sicherheit entbunden ist.

§ 102.

Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponierten Summe an den Beklagten, beziehungsweise dessen Entbindung von der gegebenen Sicherheit, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§ 103.

In dem anberaumten Termin müssen, außergewöhnliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

§ 104.

Außer den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

§ 105.

Das Urtheil ist unmittelbar nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen im nämlichen Termine zu eröffnen.

Wird der Kläger abgewiesen, so ist, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, dem Beklagten der hinterlegte Betrag zurückzugeben, beziehungsweise er von der gegebenen Sicherheit zu entbinden.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger, sobald das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, die deponierte Summe zu behändigen, beziehungsweise bleibt ihm die vom Beklagten bestellte Sicherheit verhaftet. Insofern nach § 99 nicht deponiert wurde, ist dem Beklagten aufzugeben, sofort den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls es Letzterem zusteht, sofort das schnelle Wechselrecht gegen den säumigen Verurtheilten nachzusuchen und ihm nach Vorschrift des § 97 beschließen zu lassen.

§ 106.

Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt.

Das erstinstanzliche Gericht kann jedoch ungeachtet der Appellationserklärung auf Begehren der obsiegenden Partei die sofortige Vollstreckung des erstinstanzlichen Urtheils anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden Partei für den Fall der Abänderung des Urtheils in zweiter Instanz gehörige Sicherheit leistet.

Der Gerichtspräsident bestimmt endgiltig die Art und Weise dieser Sicherheit; wird dieselbe innerhalb der von ihm festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Vollstreckung erst nach dem Endurtheile der zweiten Instanz stattfinden.

§ 107.

Die Appellation ist binnen zehn Tagen einzulegen, fortzusetzen und das Succumbenzgeld zu erlegen, widrigenfalls dieselbe desert wäre.

Die mehrfache Ausfertigung von Protokollauszügen, sowie der unterrichterliche Bericht fallen weg. Der Aktenschluß, zu welchem den Parteien resp. ihren Stellvertretern zu bieten ist, hat binnen drei Tagen, nachdem die Civilgerichtscanzlei durch die Canzlei des Appellationsgerichts von der Fortsetzung der Appellation Kenntniß erhalten, stattzufinden.

Wechselprozesse genießen vor andern Civilprozessen die Priorität.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird daher die ihm übergebenen Akten nicht in Circulation setzen, sondern sie in dem Termine, den er für die Behandlung sofort anzusetzen hat, in Gegenwart der Parteien, resp. ihrer Stellvertreter verlesen lassen, worauf die weitere Verhandlung in der sonst vorgeschriebenen Weise folgt.

§ 108.

Bei der Wechselexecution und im Wechselprozeß giebt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

§ 109.

Für das übrige Verfahren im Wechselprozeß, soweit es nicht durch vorstehende Bestimmungen des sechsten Abschnitts geregelt ist, gelten die Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Weitere Auseinandersetzungen über dieses Cantonalgesetz giebt im

Anschluß an die a. d. W. O. Schwarzkopf, die schweizerische Wechselordnung, Basel 1863.

Diese Wechselordnung trat mit dem 1. August 1863 für später errichtete oder prolongierte Effecten in Kraft.

Wechselordnung (des gr. R. des C. Schaffhausen). Vom 23. Februar, in Kraft seit 1. Juni gl. J. (Bei dem Amtsbl. d. J. Nr. 19.) 60

Regierungsbeschluß dazu. Vom 24. Juni. (Amtsbl. gl. J. S. 261.) 61

Vgl. diese Zeitschr. XI. Abth. III. (Ges.) Nr. 144.

C. Civilproceß

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

Civilproceßordnung (des gr. R. des C. Zug). Vom 15. October d. J. (Samml. der Ges. III. S. 169 ff.) 62

Vom Zuger Civilproceß war bisher nichts übersichtlich Geordnetes vorhanden; einzelne Bestimmungen behandelten allerdings einige besondere Gegenstände, namentlich die Verordnungen vom 22. August 1803 über Urtheilsexecution, vom 26. October 1804 und vom 10. November 1808 über Abhörung von Zeugen, vom 27. August 1806 über Compromißsprüche, vom 13. October 1814 über einen Emolumententarif, vom 11. April 1839 über Abhörung der Richter als Zeugen, vom 13. Mai gl. J. über die Ergänzung der Revisionsrichter, vom 5. Juni 1839 über die Zuständigkeitsgrenzen von Schiedsgerichten, vom 11. Juni 1848 über Gerichtssporteln, vom 27. Januar 1851 über Zeugenentschädigungen, vom 12. Juli 1852 und vom 18. Januar 1856 über Ausstand von Richtern, behandelten untergeordnete Puncte. Das vorliegende Gesetz ist also schon insofern Fortschritt; wohl aber auch durch einzelne Bestimmungen, die dem Erfahrungsbedürfniß entsprechen. Es sind vorzüglich solche Puncte, die wir hier hervorheben wollen, während wir die allgemein und allerwärts geltenden Grundregeln hier übergehen.

Als zuständige Civilrichter gelten in Zug die Friedensrichter, die Friedensgerichte, der Cantonsgerichtspräsident, das Cantonsgericht und das Obergericht.

Die Friedensrichter sind blos Vermittler und dürfen weder Zeugen noch Sachverständige verhören. — Bei mißlungenem Vergleich weisen sie die Parteien an den zuständigen Richter, bei zweifelhaftem Streitbetrag ordnen sie Feststellung desselben durch Sachverständige an. — Die Weisung enthält blos die Namen der Parteien, die Rechtsfrage und den Richter ad quem. — Bei Vermittlung enthält das

Protocoll außer diesen genannten Puncten noch den Vergleich mit Unterschrift der Parteien. — Ausbleiben des Beklagten wird mit 4 Fr., zum zweiten Mal mit 8 Fr. gebüßt; im letztern Fall unter Ermächtigung zur Weisung. Nicht angenommen können werden Klagen, die während drei Monaten von der ersten Anbringung beim Friedensrichter weder durch Vergleich noch durch Weisung erledigt wurden, noch solche, die binnen sechs Monaten vom Vergleiche oder der Weisung weg nicht an den zuständigen Richter gebracht wurden.

Richterliche Zuständigkeit haben dagegen die Friedensgerichte. Vor denselben sind Bevollmächtigte zulässig. Urkunden sind sofort einzulegen. Das Protocoll nimmt nur die Rechtsbegehren und die betreffenden Urtheile auf. Vor dem Cantonsgerichtspräsidenten erfolgt ein Vorverfahren, in welchem unter festen Fristen der Kläger, beziehungsweise der Beklagte, die Klaganträge, beziehungsweise die Gegenanträge mit Angabe aller Urkunden, auf die er sich zu beziehen gedenkt, sowie der sonstigen Beweismittel, die er anruft, und der Sätze, die er beschwören oder beschworen haben will, einlegt. Ebenso der Widerkläger, gleichzeitig mit der Antwort. Von der Widerklage erhält der Widerbeklagte Kenntniß. Eine Widerklage findet einzig dann statt, wenn sie mit der Vorklage aus dem gleichen Rechtsgeschäfte entspringt, und kann bei Mehrzahl von Beklagten oder Klägern nur von allen Mitbeklagten gegen alle Mitkläger gerichtet werden. — Wie eine Antwort wird die Uneinläßlichkeitserwiderung behandelt. — Auf die Eingabe der definitiven Antwort erfolgt die Vorladung des Klägers zum Hauptverfahren.

Unter den Vorfragen gilt die Eventualmaxime unter ausschließlichem Vorgang der Competenzeinrede.

Die Hauptverhandlung beginnt mit Vorlesung des Weisungsscheines, der Klag- und Beweisanträge, und wenn keine Vorfragen erhoben oder die erhobenen beseitigt sind, Verlesung der Gegenanträge des Beklagten, der von ihm neu angebrachten Thatsachen und darauf gestützten Begehren und Beweisanträge, worauf nach Verhandlung der Parteien über die Beweisanträge sofort das alle Anträge umfassende richterliche Beweisinterlocut und gemäß demselben, womöglich ebenfalls sofort, die Production der Beweismittel folgt, an welche sich alsdann Replik und Duplik anschließen, einerseits behufs Erörterung des Beweises, andrerseits behufs der rechtlichen Erörterung, so daß unmittelbar darauf das Urtheil erfolgen kann. — In's Protocoll aufgenommen werden nur die Rechtsbegehren, die Beweisanträge, das Wesentliche aus den Thatsachen und der Beweisverhandlung, nie die Rechtserörterung. Anträge in Betreff der Beweisführung können nur mit der Hauptsache weitergezogen werden. — Unerhebliche Beweispuncte beseitigt das Gericht schon von Amtswegen.

Gegen Urkunden gelten Zeugen nur, wo jene dunkel und vom

Aussteller zu erläutern möglich sind und wo später über dasselbe Geschäft errichtete Briefe verloren gingen. — Haus- und Rechenbücher werden nur angenommen bei anerkanntem Verkehr oder bewiesenem Verkehr zwischen den Parteien überhaupt, wenn sie der Zeitfolge nach und ununterbrochen, ohne verdächtige Einschaltungen geführt und fortlaufend paginiert sind. [1])

Vollen Beweis bildet die im Uebrigen genügende Aussage eines einzigen glaubhaften männlichen oder weiblichen Augen- oder Ohrenzeugen — Zeugenalter 12 Jahre —. Das Verhör geschieht unter vorläufiger Erinnerung an Eidespflicht durch den Gerichtspräsidenten auf Grundlage der Parteianträge und mit Gestattung späterer Erläuterungsfragen der Parteien, die sich jedoch nur auf Zeugenvorbringen beziehen dürfen. — Beeidigung eines Zeugen ist (auf Verlangen) nur gestattet, wenn dessen Aussage das einzige vollgültige Beweismittel bildet. Bei Bestreitung dieses Beweismittels findet ausnahmsweise besondere Weiterziehung darüber statt. — Bei Augenscheinen sind Zeugen und Sachverständige, welche sich auf deren Gegenstand beziehen, auf Ort und Stelle abzuhören. — Von Amtswegen kann der Richter in jeder Lage des Processes Sachverständige zuziehen, jedoch nur zur eigenen Aufklärung über bereits erhobene Thatumstände, nie aber um einen Beweis für die Parteien herzustellen oder zu ergänzen. — Die Untersuchung der Sachverständigen findet nach den Parteianträgen unter Leitung des Gerichtspräsidenten und Zuziehung der Kanzlei, in Gegenwart der Parteien statt. — Bei Berathung auswärtiger Experten ist zur Einholung eines Gutachtens auch ein anderer Weg offen gehalten. — Bei Widerspruch der Sachverständigen unter sich werden von ihnen gesonderte Gutachten eingegeben, die der Gerichtspräsident einem dritten Sachverständigen vorlegt, dessen Gutachten für das Gericht maßgebend ist.

Der Parteieneid wird nicht zugeschoben, sondern vom Richter als Ergänzungsbeweis auferlegt. — Von den Angehörigen einer juristischen Person hat den Eid derjenige zu leisten, welcher die zweifelhafte Sache am sichersten weiß. — Begehren um Erläuterung eines Urtheils sind mit genauer Bezeichnung betreffender Widersprüche, Dunkelheiten oder Lücken an den Präsidenten zu richten, welcher, wo es sich nur um Rechnungs- oder Schreibfehler, oder offenbare Verstöße handelt, in Gegenwart der Parteien, unter Zuzug der Canzlei, die Berichtigung ausspricht, sonst aber das Begehren der Gegenpartei zusendet, nach deren Anhörung das Gericht, unter Offenhaltung der Cassation, erläutert, aber ohne Abänderung des Urtheils. — Als Rechtsmittel

[1]) Wir wünschen dem Zuger Richter Glück, daß in seinem Sprengel, wie es scheint, den dort angesessenen Geschäftsleuten das Alles zugemuthet werden darf. In Basel müssen Gesetzgeber und Richter viel bescheidener sein.

sind festgestellt: Appellation gegen den Inhalt des Haupturtheils, Recurs gegen Beweisdecrete, Revision von Urtheilen, welche durch nachträglich ungehörig erfundene Beweismittel bewirkt wurden, oder gegen welche nachträglich ein genügendes Beweismittel aufgefunden wird, Beschwerdeführung wegen Rechtsverweigerung, Parteibegünstigung u. s. w., endlich Cassation unter folgenden Voraussetzungen:

a) ordentlicher Weise, wobei in die Materie der Streitsache nicht eingetreten wird:
   1. wenn eine der gesetzlich vorgeschriebenen, wesentlichen Rechtsformen vor oder bei dem Urtheile verletzt worden ist;
   2. wenn der Richter einer Partei ein gesetzliches Rechtsmittel verweigert hat;
   3. wenn eine Partei rechtsunfähig oder nicht gesetzlich vertreten war;
   4. wenn eine nicht gehörig besetzte richterliche Behörde ein Urtheil ausgefällt hat;
   5. wenn über Sachen, die die Parteien nicht zum Recht gesetzt haben, geurtheilt worden ist;
   6. wenn einer Partei mehr zugesprochen worden ist, als sie begehrt hat;
   7. wenn die Rechtsfrage in dem Urtheile nicht vollständig beurtheilt ist;
   8. wenn gegen ein schon in der gleichen Sache ergangenes angerufenes rechtskräftiges Urtheil erkannt worden ist;

b) außerordentlicher Weise, wobei zugleich über die Hauptsache entschieden wird:
   1. wenn durch ein gerichtliches Urtheil ein Staatsvertrag oder Concordat offenbar verletzt sich befindet;
   2. wenn in einem Urtheile ein offenbarer Irrthum hinsichtlich entscheidender Thatsachen erscheint;
   3. wenn gegen den klaren, unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurtheilt wurde.

Unter den außerordentlichen Proceßarten erscheint das Contumazverfahren, welches jeweilen eine Frist für Purgation enthält, vor deren Erörterung aber vom Begehrenden die bisher erlaufenen Kosten zu hinterlegen sind. Die Zulänglichkeit der Gründe des Nichterscheinens ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Als Rechtsmittel gegen Contumazurtheile ist nur die Cassation zulässig, gegen Purgationsurtheile dagegen in weiterzüglichen Sachen die Appellation. Das Provocationsverfahren verläuft nach den allgemeinen Grundsätzen. — Das Verfahren in Bevogtigungen und sonstigen vormundschaftlichen Verhandlungen ist an die Proceßregeln nicht gebunden, sondern dem Entscheid gehen amtliche Erkundigungen eines besonders bestellten Gerichtsreferenten voraus, deren Ergebnisse, wie es scheint, zur Kennt-

niß des Beklagten gelangen, der darüber angehört wird. — Dagegen der Besitzproceß ist in ganz regelrechtes Verfahren gewiesen. Uns wundert, wie oft jährlich derselbe in der Zugerschen Rechtsstatistik erscheinen wird? — Häufiger mag das Arrestverfahren eintreten, wie bei einem kleinen Gerichtssprengel natürlich ist. Die Voraussetzungen sind dabei die gewöhnlichen. Gegen Verweigerung steht dem Begehrenden die Beschwerdeführung offen. Die Prosecutionsfrist ist vierzehn Tage, nach Verfluß welcher der Gläubiger gegen den ausbleibenden Schuldner raschen Rechtstrieb einleiten kann, ebenso wie umgekehrt der Schuldner beim Ausbleiben des Gläubigers nach eingelegtem Rechtsdarschlag die Aufhebung verlangt. Der Entscheid in Streitfällen erstreckt sich immer zugleich über die Hauptsache. — Die Execution von Urtheilen wird angeordnet durch den Landammann, bei auswärtigen Urtheilen nach Prüfung derselben durch das Obergericht, welches nach Gegenrecht verfährt; bei schweizerischen Urtheilen unter alleinigem Vorbehalt des Beweises der Rechtskraft im Streitfall. Ist Uebergabe von Fahrnißstücken im Urtheil angeordnet, so erfolgt deren Wegnahme nöthigenfalls mit Polizeigewalt; sind sie nicht mehr erhältlich, so erfolgt ihre Schatzung nach Anweisung des Landammanns, ohne weitere Erörterung über deren Richtigkeit. Und ist die Schatzung unmöglich, so steht dem Kläger der Schätzungseid zu. — Das Schiedsverfahren ist anerkannt. Ein Zwang gegen den Schiedsrichter, wenn er nach übernommenem Auftrag denselben nicht vollziehen will, ist nicht erwähnt. Ebenso fehlen Bestimmungen über allfällige weitere Zuständigkeit des Schiedsrichters nach einmal erlassenem Spruche. Den Schluß des Gesetzes bildet eine Taxordnung.

Ergänzungsgesetz (des gr. R. des C. Baselstadt) für das civilrechtliche Verfahren. Vom 2. Nov. d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 443 f.) 63

So bekannt die in diesem Gesetz enthaltenen Grundsätze schweizerischen Lesern dieser Zeitschrift erscheinen müssen, so neu und unbekannt treten sie im Proceßrecht von Basel auf, das bisher die alte Eigenthümlichkeit bewahrt hatte, Rechtsgang und Schuldbetreibung in ganz gleicher Stufenleiter abzuwickeln. Wiefern diese endlich sonderbar erscheinende Verbindung ursprünglich oder nur später in dieses Verfahren hineingekommen, ist noch unermittelt.

Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, nach den in der übrigen Schweiz ziemlich allgemein geltenden Regeln hinfort der Schuldbetreibung unter Aufsicht der Gerichtsämter (Präsidenten und Gerichtsschreiber) ihren Sonderweg zu bereiten, falls sie nicht durch den Rechtsdarschlag den Abweg zu den Streitsachen nimmt. Es ist dabei aber zweierlei zu bemerken. Einmal, daß über die Frage, ob und wiefern Recht dargeschlagen werden dürfe, das Gesetz keine Re-

geln enthält und darum auch dem Präsidenten eine Befugniß nicht ertheilt, den Abweg wie anderwärts zu verschließen, dem Beklagten aber auch ebensowenig, durch Recurs an irgend eine weitere Behörde den Streit damit aufzuhalten. Ferner ist den schweizerischen Gesetzgebungen fremd, daß die Betreibung in fünf Schritten abgewandelt wird, und namentlich, daß die ersten zwei derselben vollends zum Rechtsdarschlag verlocken, indem sie nicht nur die Zahlungsaufforderung mittheilen, sondern den Betriebenen zu allfälliger Bestreitung vor den Richter laden. Hinwiederum ist aber auch diesen schweizerischen Rechten der Gewinn fremd, daß nach diesen zwei Vorladungen der Betreibende nicht nur ein formelles Recht zur Weiterbetreibung erhält, sondern auch ein materielles Contumazurtheil, ohne Möglichkeit die Contumazsumme, resp. die zugesprochene Sache vermittelst einer condictio indebiti zurückzufordern, resp. den Gegenwerth zu verlangen. Aber auch nach dieser Contumazierung laufen von acht zu acht Tagen noch zwei Mahnungen und nach weitern acht Tagen die dritte mit der Warnung vor den hohen Rechten, resp. der Concurseröffnung. In diesen Weitläufigkeiten schließt sich das neue Recht dem alten an, statt mit den meisten schweizerischen Gesetzgebungen eine desto längere Frist zu gewähren, dann aber in einem Schlage den Belangten umzustürzen. Die fünf Schritte umfassen 35 Tage und die Concurseröffnung kann dann in den nächsten acht Tagen eintreten. So ist diese Betreibung gleichzeitig milder und härter als unser Nachbarverfahren.

Die Rechtssache kommt an den Richter entweder selbstständig als Klage oder angelehnt an einen Rechtsdarschlag, welcher dem Betreibenden angezeigt wird. Der Präsident theilt die Klage dem Beklagten mit, welcher in geringster Frist von vierzehn Tagen demselben die Antwort abliefert. Nach Durchsicht von Klage und Antwort entscheidet sich der Präsident, ob er ein Vorverfahren einleiten oder unmittelbar zur mündlichen Verhandlung (Verlesung von Klage und Antwort, mündliche Replik und Duplik) Tag ansetzen wolle. Das letztere wird ihm vorbehalten für Fälle, die reine Rechtsfragen enthalten, oder wenn etwa die Einwendungen des Beklagten dem Kläger bereits bekannt sind, oder zweckmäßig sein mag ein Zwischenurtheil dem Gericht zu überlassen. Wo aber Thatsächliches streitig ist, wird n der Regel das Vorverfahren eintreten, ungefähr in der Weise, wie die obergerichtliche Weisung von Basellandschaft (s. Nr. 64) es anordnet. Dem Präsidenten liegt ob nach dem Ergebniß des Vorverfahrens das Beweisverfahren einzuleiten, so daß es mit der Verhandlung auf einen Tag vor dem Gericht durchgeführt werden und der Spruch, wo immer möglich, sofort erfolgen könne. — Hinsichtlich der Expertisen hat das neue Gesetz sowohl auf die Wahl der damit zu beauftragenden Personen,. als auch auf die ihnen zu stellenden Fragen den Parteien größere Einwirkung als bisher eingeräumt, namentlich

aber auch den Erfund, der ihnen bisher unbekannt blieb, ihrer Erörterung anheimgegeben, — Alles von der veränderten Auffassung des Experten ausgehend, wonach er mehr dem Zeugen, denn einem Gehülfen des Richters gleichgestellt wird. Wie regelmäßiger das Vorverfahren in andern Fällen, so kann in Rechnungsstreitigkeiten eine vorläufige Commissionaluntersuchung vorbereiten, die das Gericht, ohne wie bisher nutzlos die Parteien zuerst anhören zu müssen, einem oder mehreren seiner Mitglieder überträgt. Rechtsverhandlungen können auch an eine Betreibung sich anschließen, wenn Leistungen oder Sachen durch das Contumazurtheil dem Kläger zugesprochen und bei dem zweiten darauf folgenden Executionsgebot in Geldwerth umgesetzt werden, der Betriebene aber diesen Umsatz bestreitet. Ebenso wenn Schiedsprüche vorliegen und die Competenz des Schiedsgerichtes bestritten wird. Endlich wenn die Exekution für Sprüche anderer Gerichte auf dem Wege der Betreibung eingeleitet, von der betriebenen Partei aber, oder auch von der Betreibungsbehörde ein Anstand dagegen erhoben wird.

Neben dieser die Grundlagen des Verfahrens berührenden Scheidung zwischen Rechtssachen und Schuldentrieb enthält das Gesetz noch eine Anzahl eingreifender organischer Aenderungen in der Absicht mehr Präcision und Raschheit in das Ganze zu bringen: Erstens indem es den Präsidenten spruchfähig und seinen Spruch inappellabel erklärt, wo die Streitsumme 100 Fr. oder weniger betrifft; zweitens durch Beschränkung der Spruchzahl auf fünf statt wie bisher auf sieben Richter, in dem Sinne, daß bei der großen Mehrung der Geschäfte der Präsident aus den zwölf Richtern zwei Kammern bilde; drittens durch Erweiterung der inappellabeln Spruchsumme des Gerichts von 150 auf 300 Fr.; viertens durch Einführung eines Gerichtsausschusses von drei Mitgliedern zur Erörterung aller Moderationsfragen; fünftens durch Verweisung aller Streitigkeiten über Execution der Sprüche anderer Gerichte an das Gericht, statt sie wie bisher je nach dem Betrag der Streitsumme auch durch den Präsidenten allein entscheiden zu lassen.

Mit diesem neuen Gesetz verlieren auch zwei Einrichtungen ihre Geltung, die seit längerer Zeit angefochten wurden: erstens der einläßliche Bericht des Civilgerichts an die zweite Instanz über die Gründe der in Appellation gezogenen Urtheile; zweitens der Beisitz der mit der Concursleitung beauftragten Gerichtsämter bei Urtheilen über Prioritätsfragen, hinsichtlich welcher sie bereits einen Bescheid ertheilt hatten, oder in denen ein Interesse der Masse streitig erscheint.

Weisung (des Obergerichts des C. Basellandschaft) zur einstweiligen Regelung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 23. Juli. (Amtsbl. d. J. II. S. 42 f.) 64

Regelung des Verfahrens vor Friedensrichter und, wenn dieser einen Vergleich nicht zu Stande bringt, vor dem Bezirksgerichtspräsidenten. — Der Friedensrichter nimmt zu Protocoll die Namen der Parteien und den Streitgegenstand, die gesetzlichen Kosten und wo Vergleich, diesen, wo keiner, dessen Fehlschlagen und die Unterschrift der Parteien. Der Bezirksgerichtspräsident ladet auf den ihm vom Kläger (auch schriftlich) überlieferten Acceßschein die Parteien vor, versucht einen Vergleich und nimmt bei dessen Unmöglichkeit die Namen der Parteien und den Streitgegenstand zu Protocoll, die Thatsachen einfach articuliert, von Seite des Beklagten seine Gegenbemerkungen hierauf ob bejahend oder verneinend; ferner etwanige selbstständige Schutzbehauptungen des Klägers, Erklärungen auf letztere, sammelt hierauf beider Parteien Belege für das Bestrittene, bereitet den Beweis für das mündliche Verfahren vor Gericht vor, ordnet zu diesem Zweck, wo nöthig, Augenscheine oder Expertisen an und bestimmt den Tag für das Schlußverfahren.

„Erschiene Kläger das erste Mal vor dem Bezirksgerichtspräsidenten nicht, so hat er die Vorladungskosten an Präsidenten und Weibel und tarifgemäße Gangentschädigung an den erschienenen Beklagten zu bezahlen. Bei der zweiten Vorladung droht der Präsident dem Kläger ausdrücklich auf der Vorladung an: wenn er nun wieder unentschuldigt ausbliebe, so verliere er sein Klagrecht, was dann wirklich eintritt und durch das Gericht, ohne weitere Vorladung der Parteien, auszusprechen ist.

Erscheint der Beklagte nicht, so bezahlt er die Vorladungskosten und Entschädigung an Kläger. Die Sache kommt ohne Weiteres vor Gericht, wo Klage und Antwort dort anzubringen und zu protocollieren sind. Der vor dem Präsidenten ausgebliebene Beklagte kann keine Communication der Klage mehr verlangen.

Erscheint keine Partei beim Gerichtspräsidenten, so wird angesehen, die Parteien hätten den Fall außergerichtlich abgethan. Kläger hat doppelte Citationsgebühr an Präsidenten und Weibel zu bezahlen, was demselben mit der Anzeige sofort gefordert werden soll: die Klage erscheine nun durch Nichtkommen beider Parteien erloschen. Obige doppelte Citationsgebühr ist eben auch für letztere Anzeige berechnet.

Von dieser Klagerlöschung hat dann der Gerichtspräsident mit deutlicher Benennung der Parteien und Streitgegenstandes am Gerichtsprotocoll in sessione Vormerkung nehmen zu lassen.

Jede vor Gericht ausbleibende Partei wird zu 8 Franken Buße an Staat, zu den Tageskosten und Entschädigung an Gegenpartei verfällt, und bei der zweiten Citation ist ihr einzuschärfen, wenn sie nochmals ausbleibe, so werde dennoch über die Sache abgesprochen nach Sage der Prozeßordnung, wie Rechtens (§§ 208—221).“

Allerdings bleibt hiebei der Vorbehalt des Proceßgesetzes über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufrecht.

Als authentische Interpretation des alten Gesetzes ist der Satz aufgenommen, daß Widerklage, Arrest- und Verbotproceß nicht vor den Friedensrichter gelangen.

Publication (des Obergerichts des C. Baselland) enth. Formular für die Einleitung der Civilprozesse bei den Bezirksgerichtspräsidenten. Vom 5. Aug. — (Amtsbl. d. J. II. S. 74 f.) 65

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *conc. la procédure à suivre dans les affaires d'une valeur de 400 à 1000 frs. incl. Du 15 sept. de c. a.* (Recueil des lois etc. X. p. 150 ss. Bull. off. des délib. du gr. cons. XXIII. p. 230 ss. 419 ss.) 66

Der Art. 28 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 24. Mai 1860 hatte eine Abkürzung des Rechtsganges für geringere Fälle einem zukünftigen Gesetz vorbehalten. Das vorliegende Gesetz soll diesem Vorbehalt entsprechen, kaum aber unsern Erwartungen, die wir bei diesem Vorbehalt uns etwa machen mochten, denn geringere Fälle heißen hier solche mit einem Streitbetrag von 400 bis 1000 Fr., und Abkürzung heißt hier Gewährung des Schriftenwechsels (de bureau à bureau) unter den Sachwaltern mit Beifügung von Fristverlängerungen für nachträgliche Klag- oder Antwortbeweismittel und schriftlicher Replik und Duplik, und das Alles in Anwendung des Satzes jenes Gesetzes über Gerichtsorganisation, es solle die procédure orale die Grundlage bilden.

Das Entwurfsgutachten stimmt mit dem Bericht der Großrathscommission darin überein, daß für den nicht juristisch geschulten Richter, d. h. den Volksrichter derjenige Rechtsgang vorzüglicher sei, da man Akten und Beweismittel unter Augen habe und in heimathlichem Stillleben prüfen könne, während die Mündlichkeit nur für den Juristen tauge. Diese Auffassung wird den deutschen Leser überraschen, der das Entgegengesetzte als Axiom von allen Rednerbühnen herab zu hören gewohnt ist. Längere Erfahrung aber zeigt in dieser Betrachtungsweise Einiges als richtig.

Das vorliegende Gesetz überträgt auf die oben erwähnten „geringern" Rechtsfälle die Formen, in denen der Prioritätsproceß nach altem neuenburgischem Recht sich abwickelt.

Vergleichsversuch und Proceßeinleitung fallen unter die allgemeine Regel des geltenden Proceßrechtes.

Von hier weg aber stehen für diese geringeren Fälle drei Verhandlungswege offen:

1. Entweder erläßt der Kläger sein Begehren und bittet in Uebereinstimmung mit dem Gegner den Richter um Ansetzung des

Spruchtages, bis zu welchem er unmittelbar mit dem Beklagten durch schriftliche Antwort, Replik und Duplik hindurch das Thatsächliche feststelle und die Beweismittel in Uebereinstimmung mit dem Beklagten sammle.

2. Oder er unterwirft diese Verhandlung der richterlichen Leitung nach den folgenden Vorschriften.

Art. 3.

La demande et les preuves à l'appui seront réputées restreintes aux termes de l'exploit introductif d'instance et des pièces déposées au greffe; mais le demandeur pourra fournir après l'enregistrement de la demande, les preuves qui n'auront pu faire l'objet d'un dépôt préalable au greffe, moyennant qu'elles soient indiquées dans l'exploit: le tribunal fixe le jour où elles devront être produites.

Art. 4.

Si l'exploit de demande ne réserve aucune preuve à fournir ultérieurement, le défendeur est tenu de produire sur-le-champ sa réponse avec l'indication de tous ses moyens et des preuves dont il se propose de les appuyer.

S'il y a des preuves réservées dans l'exploit introductif d'instance, le défendeur peut réclamer un délai de huitaine à partir du jour où l'administration des preuves du demandeur aura été terminée.

Art. 5.

Le défendeur doit fournir ses preuves sur le champ, à moins qu'il n'ait à réclamer l'audition de témoins, une expertise ou autre opération juridique analogue, ou à produire des documents qu'il n'aurait pas en sa possession. En pareil cas, le juge fixera le jour auquel il devra être procédé à l'administration des preuves.

Art. 6.

Le demandeur produira sa réplique et l'indication de ses preuves à l'audience qui suivra celle où l'administration des preuves aura été terminée.

Il devra également fournir ses preuves le même jour, à moins qu'il ne se trouve dans le cas de réclamer le bénéfice de la disposition exceptionnelle prévue à l'article 5.

Art. 7.

La duplique du défendeur interviendra à l'audience qui suivra celle où le demandeur aura bouclé ses preuves. Aucune preuve ne peut être produite à l'appui de la duplique, à l'exception de celles qui seraient relatives aux faits et preuves de la réplique.

Art. 8.

Le tribunal prononcera ensuite la clôture de l'instruction et appointera les parties pour les plaidoiries, s'il y a lieu, et pour demander jugement.

Le jugement sera rendu, autant que possible, séance tenante.

Toutefois, le juge pourra renvoyer à huitaine pour dire droit et fera déposer son jugement au greffe, où les parties en prendront connaissance et pourront en requérir l'expédition.

Les frais doivent toujours être liquidés par le jugement.

Art. 9.

Toutes les pièces produites pour l'instruction seront paraphées et réunies en dossier par le greffe, puis mises en circulation par l'huissier auprès des trois juges du tribunal.

Le jugement seul sera expédié. Les dépositions des témoins, signées par eux, les rapports d'experts, également signés par eux, seront joints au dossier en originaux.

Art. 12.

Il sera payé, tant au greffier qu'à l'huissier, pour leurs droits de présence à l'audience, un droit fixe de fr. 6, payé une fois pour toutes, à l'ouverture de la demande;

Un émolument de fr. 3 à l'huissier pour la circulation du dossier;

Un émolument de fr. 4 au greffier pour la formation du dossier et pour parapher les pièces produites.

Il ne sera rien exigé des parties pour connaissances de Justice.

L'avance des frais mentionnés dans cet article sera faite par le demandeur. Tous autres frais seront avancés par la partie qui les aura occasionnés.

Art. 14.

Il sera pris note au plumitif de l'audience de chaque pièce produite par les parties et l'annotation suivante sera apposée sur chacune d'elles, et signée par le greffier:

„Produit à l'audience du du tribunal
„de par N "

3. Oder endlich die Parteien vereinbaren sich zu sofortiger mündlicher Verhandlung in einem Vorstand, selbst so, daß sie um sofortigen Spruch ersuchen, was der Richter unter Verzicht auf Aktencirculation gewähren kann.

So entfaltet dieses Gesetz gegenüber dem weitschichtigen finessenreichen Neuenburger Proceßrecht Keime zur Rückkehr zu einem einfachen Verfahren, das eine bessere Zukunft eröffnet.

Circulaire (du trib. cant. du c. de Fribourg) *conc. 1. les appels* 6
sans mandat spécial. Du 13 févr. de c. a. (Bull off. des lois etc. XXXIV. 471 ss.) *2. la forme, la remise et la circulation des procédures ou dossiers. Du 27 févr. de c. a.* (ib. p. 473.) *3. conc. le terme du dépot des dossiers en matière pénale au greffe du trib. cantonal. Du 18 mai de c. a.* (ib. 475.)

1. erklärt die Appellationen ohne Wissen der Parteien als ungehörig, indem darin eine unbefugte Ausdehnung des Mandats liege;

2. Aeußerlichkeiten in Betreff der Aktensammlungen einer Einzelprocedur; 3. Frist von dreimal vierundzwanzig Stunden vor Abspruch zu Handen der Richter.

68 Beschluß (des Landraths des C. Basellandschaft) betr. Aufhebung der Urtheilurkundgebühr. — Vom 9. Juli. — (Amtsbl. d. J. II. S. 17 f.)

Urtheilurkunde heißt im basellandschaftlichen Betreibungsrecht der Verfall der dreimonatlichen Zahlungsfrist ohne Erfolg und der daran sich knüpfende Generalarrest auf das ganze Vermögen. Den Begehrenden traf bisher eine Gebühr von 3 Fr. Der Grund ihrer Abschaffung wird nicht angegeben.

---

69 Beschluß (des gr. R. von Zürich) betr. weitere provisorische Gültigkeit des Gesetzes betr. das Auffallsverfahren vom 28. Dec. 1857. Vom 4. Mai. (Ges. u. Verordn. Nr. 7.)

Das Auffallsgesetz war Anfangs nur provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt worden, indem man sich dachte, es sei wünschbar, das Gesetz vor dem definitiven Erlaß durch die Erfahrung sich bewähren zu lassen. Die seitherige Erfahrung hat nun zu Abänderungen noch keine genügende Veranlassung gegeben und so wird durch obigen Beschluß die provisorische Dauer auf unbestimmte Zeit verlängert, wobei freilich schwer zu sagen sein wird, worin nun der Unterschied dieser Art der Einführung von einer definitiven bestehe.

D. Criminalrecht.

70 *Legge* (del gr. cons. del c. del Ticino) *cont. restrizione dei casi di applicazione della pena di morte ed abrogazione del § 6 art. 341 del Codice penale. Del 11 giugno.* (Fogl. off. p. 534.)

Beschränkung der Todesstrafe in Tödtungsfällen auf assassinio.

Da im Strafgesetz von Tessin dieser Begriff nirgends ausdrücklich definiert und die Tödtung nur in omicidio subitaneo e premeditato eingetheilt (Art. 242 ff.) erscheint, so ist ebenso möglich die letztere Gattung der Tödtung überhaupt, also was in deutscher Terminologie Mord heißt, darunter zu verstehen, als das Assassinium im engern wissenschaftlichen Sinne, der allerdings auch in der italiänischen Rechtssprache vorwiegt, als Meuchelmord. In einer so außerordentlich wichtigen Frage wäre eine etwelche Erläuterung nöthig genug gewesen. Die zweite Aenderung betrifft den Rückfall beim Diebstahl, welcher in Uebereinstimmung mit den italiänischen Statutarrechten

als Qualificationsgrund auch im Tessinerrechte (Art. 341, § 6) galt, nun aber blos als Erschwerungsgrund neben andern Gründen die Strafe relativ erhöht.

E. Criminalproceß.

Strafproceßordnung (für den Canton Solothurn). Vom 71
5. März. (Besonderer Abdruck. Verhandl. des Cantonsraths von 1862, Nr. 8—11, 14—17, 19—21, 24.)

Dieses Gesetz wurde hervorgerufen durch die Verfassung von 1856, deren Art. 49 der Gesetzgebung die Reorganisation der Strafrechtspflege nach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zur Pflicht machte. Am 25. Mai 1862 entschied sich der Cantonsrath zugleich für Geschwornengerichte bei Beurtheilung von Verbrechen.

In diesem Verfahren bei Untersuchung und Beurtheilung von Verbrechen ist nun für die einheitliche Handhabung der Voruntersuchung von den ersten Schritten an besser gesorgt als in manchen andern Gesetzen. Die Anzeige einer strafbaren Handlung geschieht entweder an den Amtsgerichtspräsidenten des Ortes, wo die That begangen worden, oder an den Staatsanwalt, oder an die Polizeidirection. Den beiden letztern Beamtungen, jeder gesondert, steht die Einleitung der Strafklage ausschließlich zu; verweigern sie dieselbe, so entscheidet auf Beschwerde des Beschädigten der Regierungsrath; lassen sie dieselbe zu, so muß der Amtsgerichtspräsident Untersuchung anheben. Dem Staatsanwalt muß daher auch der Amtsgerichtspräsident die ihm direct zugekommenen Anzeigen zur Kenntniß bringen, um dann erst nach Erhebung der Strafklage von dessen Seite vorzugehen. Andrerseits sollen sowohl Staatsanwalt als Polizeidirection nur, wenn Gefahr im Verzug ist, Vorkehren für Erhebung des Thatbestandes und Ergreifung des Beschuldigten treffen, alles Uebrige aber dem Amtsgerichtspräsidenten überlassen, der nun als Untersuchungsrichter bis zum Entscheid der Anklagekammer functioniert.

Diese Voruntersuchung ist geheim; sie soll soweit geführt werden als erforderlich ist, um über die Frage der Ueberweisung zu entscheiden und der Hauptverhandlung ihren ununterbrochenen Fortgang zu sichern — Bestimmungen, welche, nach den Erfahrungen andrer Cantone zu schließen, wo ähnliche Vorschriften bestehen, zu nur allzugründlichen Akten führen. Die Haft des Angeschuldigten ist, was sehr zu loben, nicht absolut geboten.

Dem Begehren des Staatsanwalts um Vornahme von Untersuchungshandlungen muß der Untersuchungsrichter entsprechen, und ebenso muß auf Verlangen des Staatsanwalts die Untersuchung geschlossen werden — Anklänge an das Anklageprincip, die ziemlich

vereinzelt dastehen. Die Untersuchung wird eingestellt durch Beschluß von Untersuchungsrichter und Staatsanwalt; bei Nichtübereinstimmung berichtet der letztere schriftlich, und zwar bei Antrag auf Ueberweisung in Form einer Anklageschrift, an die Anklagekammer, eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Obergerichts, welche die Ergänzung oder Einstellung der Untersuchung anordnen, aber auch die Ueberweisung an das Schwurgericht selbst gegen den Antrag des Staatsanwalts beschließen kann.

Der Angeschuldigte kann sich schon nach dem ersten Verhör oder am Schluß der Voruntersuchung einen Vertheidiger wählen, der aber auf die bloße Berathung seines Clienten beschränkt ist. Auch der Angeschuldigte selbst hat nur das Recht, zu der Hauptverhandlung Entlastungszeugen zu nennen, die dort gehört werden müssen, aber Vervollständigung der Voruntersuchung zu erwirken steht so wenig in seiner als des Vertheidigers Macht. Der Angeschuldigte, der sich früher keinen Vertheidiger gewählt, erhält bei der Ueberweisung einen solchen ex officio.

Die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung vor den Geschwornen, welche aus sämmtlichen stimmfähigen Schweizerbürgern genommen werden, tritt nur ein, wenn der Angeschuldigte in Betreff der ihm mitzutheilenden Anklageschrift sich als „nicht schuldig" erklärt hat. Sie bietet übrigens keine Eigenthümlichkeiten dar. Die Vorhaltung von Widersprüchen aus den Akten, bekanntlich eine sehr tief eingreifende Maßregel, ist auch hier gestattet. Der Präsident des Schwurgerichtshofes, einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts, leitet die Verhandlungen, er verhört den Angeschuldigten und die sämmtlich zu beeidigenden Zeugen, er stellt die Fragen — worüber das Gesetz ziemlich leicht weggeht — und giebt sein Resume. Staatsanwalt und Vertheidiger wirken nach den Grundsätzen des französischen Rechts, also in sehr beschränkter Weise mit. Das ihnen eingeräumte Recht, vor den Zeugeneinvernahmen ihre Beweissätze den Geschwornen vorzuführen und sich mit einer Geschwornenbesetzung von zehn statt zwölf Mitgliedern zu begnügen, sind, wenigstens der erstere Punct, schwache Anläufe sich dem Anklageprincip zu nähern, aber in diesem Gesetz wie in allen ähnlichen ohne innere Begründung.

Der Wahrspruch der Geschwornen ist gültig bei Einstimmigkeit oder einer Minderheit von höchstens zwei Stimmen.

Hat der Angeschuldigte bei Mittheilung der Anklageschrift sich „schuldig" erklärt, was selten ganz unverclausuliert vorkommen wird, so urtheilt der Schwurgerichtshof ohne Geschworne über Strafe und Schadenersatz. Seine Berathung ist geheim.

Der Civilkläger hat nur das Recht, bei Anzeige des Verbrechens einen Antrag betreffend Civilfolgen einzureichen und bei der Hauptverhandlung, ohne daß das Gesetz sagt wie, sich vertreten zu lassen.

Im Uebrigen wird er wie ein Zeuge behandelt und nur gehört, wenn man ihn braucht.

Unter den Cassationsgründen (Appellation ist natürlich ausgeschlossen) ist „die Nichtanwendung oder falsche Anwendung des Strafgesetzes“ als ein sehr weitführender hervorzuheben.

Wiederaufnahme gegen Verurtheilte ist nur bei Beweisen gänzlicher Schuldlosigkeit statthaft; gegen Freigesprochene nur bei Nachweis verbrecherischer Mittel zur Erwirkung der Freisprechung; hinsichtlich eingestellter Untersuchungen bei neuen erheblichen Verdachtsgründen.

Das Solothurner Gesetz zeigt also neben vielem Guten die gleichen Mängel wie alle ähnlichen Gesetze, die das Anklageprincip dem Namen, aber nicht der Sache nach adoptieren: die Voruntersuchung erlangt eine peinliche Vollständigkeit, die Rechte des Angeschuldigten beziehungsweise der Vertheidigung sind verkürzt, die Stellung des Civilklägers ist verkümmert, der Staatsanwalt ist nicht Ankläger sondern Referent.

An das Verfahren für Verbrechen schließen sich noch einige Vorschriften über das Verfahren bei Polizeiübertretungen und Zuchtpolizeivergehen an. Die ersteren werden je nach ihrer Bedeutung vom Friedensrichter oder vom Amtsgerichtspräsidenten oder vom Amtsgericht erledigt, in den beiden ersten Fällen mit dem Rechtsmittel der Cassation. Vor Friedensrichter und Amtsgerichtspräsident können die Angeschuldigten das persönliche Erscheinen durch sofortige Unterziehung unter das zu erlassende Urtheil vermeiden. Die Zuchtpolizeivergehen gehören ebenfalls vor das Amtsgericht. Das Verfahren vor diesem Tribunal ist in der Regel summarisch und mündlich. Indeß ist für gewisse Fälle die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und eben damit eine Voruntersuchung durch den Amtsgerichtspräsidenten vorgesehen.

Gegen die amtsrichterlichen Urtheile in Polizeiübertretungen und Zuchtpolizeivergehen ist Cassation und in bedeutenderen Fällen außerdem Appellation zulässig.

Sämmtliche richterlichen Handlungen, sobald sie nicht den Character von Voruntersuchungshandlungen tragen, sind öffentlich, die Berathungen der Richter geheim.

Neben verschiedenen Vorschriften über Contumacialverfahren, Beschwerdeführung gegen richterliche Behörden und Beamte u. s. f. enthält das Gesetz endlich noch die, daß grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen erster und zweiter Instanz über Auslegung der Strafproceßordnung vom Cantonsrath ausgetragen werden sollen.

Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) *sur les jugements qui peuvent être rendus sans l'assistance du jury. Du 15 sept. de c. a.* (Recueil des lois X. p. 156 ss.) 72

Einführung des bekannten zunächst englischen Satzes, daß Geständniß des Strafbeklagten den Wahrspruch der Geschwornen ersetze — in den neuenburgischen Strafproceß. Da schon das zürcherische Recht diesen Satz aufgenommen hat, so hätte man dem neuenburgischen Gesetzgeber zumuthen können, ihn sofort einzuführen statt nachträglich.

Zu Verhütung von Uebereilungen muß der Beklagte acht Tage nach seiner ersten Anerkennung in Gegenwart seines Vertheidigers die Erklärung abgeben, ob er bei seinem Geständniß bleibe oder nicht. Diese Erklärung, welche Weiteres nicht enthalten darf, ist vom Beklagten und seinem Vertheidiger zu unterzeichnen, und falls der Beklagte nicht schreiben kann, an dessen Stelle vom Präsidenten. Die Frage, ob mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen, ist alsdann Sache der öffentlichen Verhandlung zwischen dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger und bereits in dem Ueberweisungsbeschluß zu berühren.

73 Circular (des Obergerichts des C. Zug) an die Friedensrichter betr. die Berichterstattung über die Injurienfälle. Vom 10. Febr. — (Amtsbl. d. J. S. 88.)

Verlangt Meldung der Zahl vorgekommenen Injurienfälle und der Art ihrer Erledigung, sowie sorgfältige Aufbewahrung von friedensrichterlichen Vergleichsminuten und deren regelmäßige Nachtragung in den Reinschriftprotocollen.

F. Rechtsorganisation

(mit Inbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens.)

74 Staatsverfassung (des C. Luzern). Vom 29. März d. J. (Gesetze, Decrete und Verordn. IV. S. 71 f.)

Rechtlich von Bedeutung sind außer den gewöhnlichen folgende Bestimmungen.

Eine ungesetzliche Verhaftung giebt den Betreffenden Anspruch auf volle Entschädigung (§ 6). — Novalien von Rüti oder Waldboden sind ohne Entschädigung aufgehoben, wo sie in den letzten zehn Jahren geleistet wurden (§ 13). — Fall, Ehrschatz und andere Lasten, die seit dem Jahr 1798 nicht mehr entrichtet wurden, bleiben abgeschafft (§ 13). — Amtszwang auf eine Amtsdauer (§ 14). — Keine politische oder Lehrstelle auf Lebenszeit, umgekehrt keine Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer ohne gerichtliches Urtheil (§ 15). — Conflicte zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt entscheidet der große Rath (§ 19). — Rechtsvertretung zu verlangen ist Jedermann gestattet. Ausnahmen bestimmt das Gesetz (§ 21). — Regierungsmitglieder und Oberrichter dürfen mit Rechtsvertretung sich nicht beladen (ib.). — Schiedsrichterliche Urtheile in Rechtskraft den öffent-

lichen gleichgestellt (ib.). — Bürgerrechtserwerb und Niederlassung in andern Gemeinden steht uneingeschränkt jedem Cantonsbürger offen, ersteres jedoch nur nach dreijährigem Aufenthalt in dieser Gemeinde (§ 22 und 23). — An öffentlichen Mehren eingestellt sind Falliten, Accordanten, Criminalisierte bis zur Rehabilitation, Bevogtete und Unterstützte, letztere bis zur Berichtigung des Empfangenen (§ 28). — Veto gegen Gesetze und Staatsverträge dreißigtägige Frist (§ 39). — Der große Rath erläßt und erläutert die Gesetze, ersteres in zweimaliger zwei Monate auseinanderliegender Berathung, und übt die Aufsicht über Regierungsrath und Obergericht (§ 51 und 52). — Er hat das Begnadigungsrecht (§ 56). — Regierungsrath nach dem Directorialsystem (§ 68). — Amtsstatthalter zu Ueberwachung der Waisen- und Gemeindeverhältnisse (§ 73). — Obergericht von neun Mitgliedern (§ 74). — Oeffentlichkeit der Richterverhandlung (§ 79). — Criminalgericht von fünf Mitgliedern (§ 80). — Neuwahl alle vier Jahre (§ 81). — Vorbehalt eines Handelsgerichts (§ 83). — Neunzehn Bezirksgerichte von sieben bis neun Mitgliedern, in Urversammlungen der Bezirksgenossen gewählt (§ 84). — Neuwahl alle vier Jahre (ib.). — Ernennung der Bezirksgerichtspräsidenten durch den großen Rath auf den unverbindlichen Vorschlag des Obergerichts (ib.). — Zuständigkeit für bürgerliche und Polizeifälle und die „Verführung" der Concurse. — Richtercensus von 1000 Fr. (§ 85). — Friedensrichter bloß zur Vermittlung (§ 86). — Gemeinden und „anerkannte öffentliche Genossenschaften" in Verwaltung ihres Vermögens überwacht vom Regierungsrath (§ 88). — Ortsbürgergemeinden mit Eigenthum an den Armenfonds, gebildet aus allen Heimathangehörigen der Gemeinde. Daneben Einwohnergemeinden, aus deren Mitte der Gemeinderath von drei bis fünf Gliedern, an deren Spitze der Gemeindeammann (§§ 89, 91). — Abgesonderte Kirchgemeinden, gebildet aus den römisch-katholischen Gliedern des Pfarrsprengels, mit Verwaltung des Kirchenguts (§§ 92, 93). — Besondere Corporationsverwaltungen der Corporationsgüter, unter Aufsicht des Regierungsraths (§ 94).

Verfassung (des C. Baselland schaft). Vom 2. April. — 75
(Amtsbl. d. J. I. 239 f.)

Diese berühmt resp. berüchtigt gewordene Verfassung enthält folgende, das Recht im engern Sinne angehende Sätze:

Mehrjährigkeit mit vollendetem zwanzigsten Jahre. — (§ 3) Ausschluß der Falliten und Accordanten ohne Ausnahme vom Activbürgerrecht. — (§ 6) Verhöre jedes Verhafteten binnen vierundzwanzig Stunden. — (ib.) Alle Beweismittel müssen dem Richter unmittelbar vorliegen. — (ib.) Verhaftung ohne ausreichenden Grund berechtigt zu öffentlicher Ehrenerklärung. — (§ 8) „Es darf sich niemand seinem ordentlichen Richter entziehen." — (§ 10) Die Bürger haben das Recht zu freier Einsicht in den gesammten Staatshaushalt. —

(§ 19) Die auf Liegenschaften noch ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

(§ 20) Unzulässigkeit der Bildung von Corporationen mit Vermögensrechten ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde. — (§ 21) Verbot der Errichtung neuer, nicht loskäuflicher Grundlasten. — (§ 27) Weitweiden (Allmenden) und Waldungen sind präsumtiv Eigenthum der Gemeinden, sofern nicht dem Staat, Corporationen oder Privaten angehörig. — (§ 64) Der Regierungsrath überweist Amtsvergehen an die Gerichte. — (ib.) Er versichert sich, daß Gemeindevermögen nie unter die Gemeindebürger vertheilt noch Grundbesitz der Gemeinden ohne seine Einwilligung veräußert oder verpfändet werde. Er entscheidet über Conflicte zwischen Vollziehung und Verwaltung.

(§ 72) Motivierung der Urtheile. — (§ 73) Unvereinbarkeit zweier Richterstellen in einer Person. — (§ 74) Obergericht von sieben Mitgliedern, Aufsicht desselben über die Gerichte und das Notariatswesen. — (§ 75) Verantwortlichkeit der Oberrichter gegen den Landrath für ihre Verrichtungen. — (§ 76) Amtsdauer derselben auf drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. — (§ 78) Criminalgericht von sieben Mitgliedern. — (ib.) „Der Canton soll zur Einführung des Geschwornengerichts, sei es im Wege der Centralisation, sei es durch Concordate mit andern Cantonen, möglichst Hand bieten." — (§ 79) Amtsdauer der Criminalrichter drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. — (§ 82) Vorbehalt unweiterzüglicher Entscheide erster Instanz für geringfügige Civil- und Polizeisachen.

76 Verfassung (des C. Aargau). Aenderungen darin. Vom 6. April d. J. (Gesetzesbl. d. J. Nr. 19.)

Daraus ist hervorzuheben § 78.

Die Organisation der bürgerlichen Strafrechtspflege ist der Gesetzgebung anheimgestellt, welche entscheiden wird, ob das Schwurgericht in veränderter Organisation fortbestehen, oder aufgehoben werden soll.

77 Gesetz (der Nachgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) betr. Amtszwang. Vom 10. Mai. (Gesetze und Verordn. III. S. 149 f.)

Die alten Landbücher enthalten nicht selten Strafgesetze gegen Amtserschleichung und „Praticken"; die neuen Gesetze dagegen häufig Strafbestimmungen über Amtsverweigerung, das Zeichen einer Krankheit, die in Democratieen nicht selten beinahe epidemisch auftritt und entweder den Mißmuth von Parteien, die Erschlaffung des öffentlichen Geistes oder auch — was damit zusammenhängt — den Geiz des Souverains verräth.

Das vorliegende Gesetz stellt für Nidwalden den Satz auf, daß jeder Bürger zur Uebernahme eines öffentlichen Dienstes, der nicht

etwa ausgeschrieben wird, auf eine Amtsdauer angehalten werden kann, in dem Sinne, daß, wenn er die Annahme weigert, und es eine Landesstelle ist, er auf ein halbes Jahr das Land zu verlassen und nach Ermessen des betreffenden Gerichts eine Buße von 500 bis 1000 Fr. zu erlegen hat; ist es aber eine Gemeindestelle, die Verbannung aus der Gemeinde ebenfalls auf ein halbes Jahr und eine Buße von 50 bis 200 Fr. eintritt. Die Unterwerfung unter diese Strafen führt alsdann volle Aemterbefreiung für immer mit sich. Ausgenommen von diesem Amtszwang sind Männer über 65 Jahre, Beamte, die bereits eine Amtsdauer in der betreffenden Stelle gedient haben, Kranke, insofern zwei patentierte Aerzte in ihrem Zustand ein wesentliches Hinderniß gegen Uebernahme der Stelle darthun.

Loi (du gr. cons. du c. de Vaud) *sur l'organisation judiciaire. Du 8 avril de c. a.* (Recueil des lois etc. LX. p. 209 ss.) 78

Die Veranlassung zum vorliegenden Gesetz boten nicht, wie man sich etwa denken könnte, große Gebrechen in der Gerichtsverfassung, oder ein dringendes Begehren irgend welcher Art in der Bevölkerung, sondern einfach die Thatsache, daß man eine unerwünschte Regierung beseitigen wollte und zu diesem Ende einer Verfassungsänderung und anderer Vorwände bedurfte, um das geltende System als unbrauchbar erscheinen zu lassen. Diese nicht officiellen Gründe allein erklären auch, wie man von Revision einer Organisation hier reden kann, während im Wesentlichen alles unverändert bleibt.

Im Jahr 1803 sind die Grundlagen der Gerichtsorganisation des Cantons gelegt und diese im Meisten übereinstimmend mit derjenigen der übrigen Cantone geordnet worden. Friedensrichter, Civil- und Criminalgerichte, ein Appellationsgericht bildeten den Stufengang, und eine große Zahl einzelner Erlasse veränderte nur Untergeordnetes. Am Meisten beschäftigte in dieser ganzen Periode aus dem Civilrecht die Frage von der Civilehe, aus dem Strafproceß die Frage von den Geschwornengerichten die Gedanken der Regierenden. Ein Ergebniß der letztern Erörterungen war endlich die Gesetzgebung des Jahres 1832, die aber selbst wieder sich nur als einen Uebergang ankündigte, der aber erst seinen entscheidenden Hauptanstoß zur Gesammterledigung durch die Verfassung von 1845 erhielt, auf Grund welcher alsdann eine übersichtliche Gerichtsorganisation durch das Gesetz vom 31. Januar 1846 gebaut ward. Es ist dieses Gesetz, welches nun schon wieder einer neuen Umarbeitung unterzogen erscheint.

Wir lassen hier aus diesem umfassenden Gesetz von 175 Paragraphen nur das Wesentliche folgen.

Den allgemeinen Bestimmungen entheben wir die ermunternde, den Waadtländer aber nach rückwärts nicht sehr ehrende Bestimmung, daß Beschädigungen, welche ein Beamter der Justiz in Folge seiner

Amtshandlungen böslicher Weise vom Betroffenen zu erleiden hat, ihm vom Staate ersetzt werden, — ferner die Ausschließung von Behörden, in welchen Verwandte des vierten Grades oder näherer Grade schon sitzen. Als Richterstellen sind aufgeführt: das Cantonsgericht, die neunzehn Bezirksgerichte, die Friedensrichter und Friedensgerichte, Schiedsgerichte als möglich, die Schwurgerichte und die mit ihnen verbundenen Criminalrichter, daneben erwähnt die Kriegsgerichte.

Das Cantonsgericht erkennt als zweite und letzte Instanz in Civilsachen nach freiem Ermessen, vorbehalten Titel, Eid und Geständniß, in Straf- und kriegsgerichtlichen Sachen bloß behufs Cassation mit öffentlicher Richterverhandlung, endlich als Anklagekammer. Es hat neun Mitglieder, von denen ausgeschlossen sind Verwandte mit Staatsräthen bis zum dritten Grade oder nähere. Sie selbst sind unzulässig im großen Rathe. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre, mit Wiederwahlfähigkeit. Ihren Vorstand erwählen sie aus ihrer Zahl. In die drei Cassationsrichterstellen theilen sie sich nach der Zeit. Zu einzelnen Zwecken auch in Sectionen von einem oder mehreren Mitgliedern.

Die neunzehn Bezirksgerichte sprechen in Strafsachen und Civilfällen. Sie sind gebildet aus je einem Präsidenten, vier ordentlichen und zwei Ergänzungsrichtern. Der Präsident entscheidet in allen executorischen und vorbereitenden Schritten mit Recurs an das Gericht, in allen Forderungssachen, ebenso in dinglichen, soweit sie Fahrniß angehen, und beiderlei Fällen, soweit der Streitbetrag zwischen 100 und 300 Fr., mit Recurs an das Cantonsgericht, in einer wöchentlich wenigstens einmaligen Audienz am Bezirkshauptort. Das Gericht selbst aber erstinstanzlich in allen dinglichen Fragen, die Liegenschaften betreffen, oder, sofern Fahrniß oder Forderungsrechte über 300 Fr. Streitbetrag, endlich über alle Statusfragen, die den Civilstand angehen. Ihre Wahl erfolgt durch die Bezirksgenossen indirect vermittelst Präsentation von zwanzig Candidaten, aus denen in gesetzlich vorgeschriebener Weise das Cantonsgericht die Auswahl trifft.

Nach den Bezirken ebenfalls wird die Strafjustiz mit Recurs, unter Cassationsvorbehalt, verwaltet durch die Assisen, die correctionellen und die Polizeigerichte, die niedere Polizei durch die Einwohnergemeinderäthe. Die Zuständigkeitsgrenzen bestimmt das Gesetz. Alle drei Strafgerichtshöfe präsidiert jeweilen der Vorsteher desjenigen Gerichts, in dessen Sprengel das Vergehen vorgekommen ist; war es Polizeiübertretung, an der Seite zweier Richter des Districtsgerichts, die halbjährlich nach einer festen Ordnung wechseln; war es ein correctioneller Fall, ebenso an der Seite zweier Richter seines Bezirksgerichts, nämlich derjenigen beiden, welche nach Ausscheidung der zwei andern übrig bleiben, zugleich neben neun Ge-

schwornen, die aus dem Gerichtssprengel gewählt sind; war es ein Verbrechen, an der Seite zweier Gerichtspräsidenten aus den vier Nachbardistricten, nach Ausscheidung derjenigen zwei, welche der Staatsanwalt und der Beklagte verwarf, und überdies neben zwölf Geschwornen des betreffenden Schwurgerichtskreises.

An die Spitze der Friedensrichter, soweit ihnen die Strafuntersuchungen übertragen sind, ist der cantonale Untersuchungsrichter gestellt, welcher ihre Thätigkeit einheitlich durch Weisungen leitet und unter Umständen auf ihr Begehren einzelne Untersuchungen ihnen abnimmt.

Ueber diese Untersuchungen erstattet er monatlich dem Staatsanwalt Bericht. Mit den Friedensrichtern des Bezirks gemeinsam beaufsichtigt er die Kreis- und Bezirksgefängnißlocale und erstattet über den Erfund vierteljährlich dem Justizdepartement, getrennt von den andern Aufsichtsbehörden, seinen Bericht. Auch er ist nicht zulässig im großen Rath.

Der Friedensrichter, einer in jedem Kreis (ausgenommen in den dreien, Granges, Ormont und Rougemont, welche je zwei haben), hat laut Art. 109 erstens die Vergleiche in Civilsachen zu versuchen, zweitens den definitiven Entscheid in Streitsachen unter 30 Fr. betreffend Forderungen und dingliche Rechte an Fahrniß, mit Recursvorbehalt an das Cantonsgericht gemeinsam mit dem Schreiber in Streitsachen gleicher Art unter 100 Fr.; drittens alle Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, soweit nicht Andern übertragen; viertens Vergleiche in Strafsachen; fünftens Untersuchungen, soweit sie ihm nicht der Untersuchungsrichter abnimmt; sechstens die Beeidigung der von Gemeindebehörden ernannten Beamten; siebentens Abnahme von Paternitäts- oder Maternitätsanerkennungen; achtens ferner von Eheschlüssen (Civiltrauungen); neuntens Herstellung des Hausfriedens auf Begehren oder von Amtswegen, gütlich oder mit Zwangsmaßregeln (provisionelles und conservatoires); zehntens gemeinsam mit dem Untersuchungsrichter des Bezirks die Aufsicht über die Gefängnißlocalien seines Kreises; elftens gemeinsam mit vier Assessoren desselben Kreises (Friedensgericht) die Verwaltung des Vormundschaftswesens (police tutélaire). Die Wahlart ist dieselbe, wie diejenige der Districtsbeamten, so jedoch, daß nur die Kreise wählen.

Unter den nun folgenden allgemeinen Bestimmungen sind hervorzuheben diejenigen über

1. die Aufsicht, welche über das Cantonsgericht geübt wird durch den großen Rath, über die andern Richterstellen durch das Cantonsgericht, beides mit ausdrücklichem Vorbehalt der Unabhängigkeit dieser Instanzen hinsichtlich der Urtheilssprechung.

2. Die Aufsicht über die Kanzleien, geübt durch die Gerichte selbst mittelst ernannter Ausschüsse (alle drei Monate) oder durch das Can-

tonsgericht oder den Regierungsrath, auf Begehren oder von Amtswegen.

3. Die Disciplin in Fällen von a) faux oder Nachlässigkeit einer Stelle in Ausübung des Amts; b) Incompatibilität; c) bei offenbarer Immoralität, begangen während einer Amtshandlung; d) bei Bestrafung wegen eines Vergehens, das zwar nicht Dienstentsetzung zur Folge hat, wohl aber die öffentliche Achtung aufhebt. Diese Disciplin wird geübt durch Weisung (ordre), Verweis, Bußen bis auf 300 Fr., Einstellung im Dienst bis auf ein Jahr oder Entsetzung.

4. Die Syndicatsklage, insofern sie unter der prise à partie verstanden ist, welche von einer betheiligten Partei gegenüber dem Richter wegen böslicher oder Läßigkeitsschuld geübt wird, und, insofern die Klage gegründet erfunden wird, außer der Entschädigung eine Strafe zur Folge haben kann, im Gegenfall aber für den Kläger außer den Kosten eine Buße bis auf 500 Fr. Solche Klagen sind verfallen in drei Monaten nach Eintritt des Schadens und jedesfalls in zwölf Monaten nach Eintritt der Thatsache, die zur Klage Veranlassung gab (Art. 151—155).

5. Die Recusation des Cantonsgerichts in corpore, für welchen Fall dasselbe durch ein neutrales Gericht ersetzt wird, das der Großrathspräsident mit fünf Bezirksgerichtspräsidenten aus der Zahl der neunzehn durch Ausloosung bestellt, um a) über die Triftigkeit der Recusation und b) bejahenden Falls die Sache selber zu entscheiden.

6. Die Bestrafung von Insulten gegen Richter oder Gericht in währender Sitzung, welche entweder auf Anzeige hin durch ein unbetheiligtes Gericht oder durch das angegriffene selbst ohne Weiteres mittelst Abführung in Verhaft bis auf zweimal vierundzwanzig Stunden erfolgt.

7. Die Execution auswärtiger Sprüche oder Erfüllung auswärtiger Requisitionen, welches beides nur auf Anfrage beim Justizdepartement geschehen darf.

8. Die Besoldungen a) der Cantonsrichter mit 4000 Fr., b) ihres Schreibers mit 3500 Fr., c) des Schreibers der Anklagekammer mit 2000 Fr., d) der Cantonsgerichtsweibel mit 1000 Fr., e) des Untersuchungsrichters mit 3500 Fr., f) seines Schreibers mit 2000 Fr., g) und seines Weibels mit 1000 Fr. Auf Sporteln angewiesen sind die Präsidenten, Mitglieder, Schreiber und Beamten der Bezirksgerichte und der Friedensgerichte; auf tarifgemäße Fixa Geschworne und besonders berufene (ad hoc) Ergänzungsmänner oder Beamte soweit sie Amts halber reisen.

---

79 *Legge* (del gr. cons. del c. del Ticino) *di procedura per le cause di amministrativo non contenzioso. Del 27 nov. del a. c.* (Fogl. off. p. 1086 ss.)

Ergänzende Bestimmungen über Instanzenzug, Formalien und Fristen bei Beschwerden über Anwendung des Gemeindegesetzes vom 13. Juni 1854. Von Bedeutung ist einzig die Bestimmung — im Administrativwege natürlicherweise — daß wenn der Regierungsrath nach Einsicht der gegen seinen Beschluß eingelegten, an den großen Rath gerichteten Beschwerden Grund findet, auf diesen Beschluß zurückzukommen und ihn theilweise oder ganz zu ändern, ihm dies zusteht, worauf eine neue Beschwerdefrist zu laufen anfängt (Art. 9).— Ebenso ist bei Unternehmungen von größerem öffentlichen Interesse die weitere Bestimmung (Art. 10) begreiflich, daß Begonnenes ungeachtet eingegangener Beschwerde fortgesetzt werden darf, immerhin, wenn der Regierungsrath es nothwendig erachtet, gegen Sicherheitsleistung von Seite der vorläufig begünstigten Partei.

Gesetz (des gr. R. des C. Baselstadt) über die Geschäftsordnung des kleinen Raths und die Organisation der ihm untergeordneten Collegien. Vom 8. Juni d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 402 f.) 80

Das Justizcollegium besteht aus zwei Kleinräthen, wovon der eine das Collegium präsidiert, und aus weitern fünf Mitgliedern.

Dieses Collegium ist für Baselstadt die vorberathende Commission der Regierung für die Rechtsgesetzgebung. Gewöhnlich gehen die betreffenden Entwürfe aus der Hand ihrer Mitglieder hervor, welche dann nach mündlicher Erörterung derselben durch das Collegium auch das begleitende Gutachten zu Handen der Regierung, gewöhnlich sehr einläßlich, fertigen, insofern nicht diese Arbeit vom Rathschreiber übernommen wird, der die Canzlei des Collegiums besorgt. Durch dasselbe übt die Regierung auch die Aufsicht über das Grundbuch, die Bezirksschreiberei des Landbezirks, das Notariat, und regelt einzelne Statusverhältnisse (Mehrjährigkeitsertheilung, Rehabilitationen, Legitimationen) und Fragen über Testierfähigkeit.

Loi (du gr. cons. du c. de Vaud) *sur les attributions des départements du conseil d'état, leur organisation intérieure et le traitement de leurs employés. Du 20 févr. de c. a.* (Recueil des lois etc. XL. p. 119 ss.) 81

Eine Departementalverwaltung, die, soweit das Gesetz es glauben läßt, auch das Allergeringste in den Arbeiten untergeordneter Beamter sich nicht entgehen läßt. Die Hauptfächer sind danach geordnet, je nachdem der Chef von sich aus, oder mit Berichterstattung an den Rath Gegenstände erledigt. Zu den letztern gehören die Fragen über Execution auswärtiger Urtheile, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, die Vormundschaftsverwaltungen, das Notariat, die Führung der Civilstandbücher, die Archive, die Bücher über die öffentlichen Lasten (contrôle des charges immobilières), die Gefangenhäuser so-

wohl des Cantons als der Bezirke, die Polizei hinsichtlich des Personals sowohl als dessen Functionen; — zu den ersteren gehört die Aufsicht über die Execution aller Strafurtheile der Cantonal- und Bezirksgerichte (ausgenommen Todesstrafen), ferner über das gesammte Strafrechnungswesen, die Oberaufsicht über die Fremdenpolizei, das Niederlassungswesen und die Wirthschaften, die Eisenbahnpolizei und die Veröffentlichung von Verschollenheitsausrufen.

82 Bekanntmachung (der Landschreiberei Zug) betr. das Betreibungswesen. Vom 20. April. — (Amtsbl. d. J. S. 222.)

Beschwerden über läßige Besorgung der Betreibungen durch die Weibel sind an den Landammann zu bringen (Gesetz vom 25. Nov. 1850), nicht an die Justizdirection, noch an die Gerichtspräsidien.

83 Ausstandgesetz (des Landraths und des Geschw.-Gerichts des C. Unterwalden nid dem Wald) betr. die administrativen und richterlichen Behörden. Vom 23. November. (Amtsbl. d. J. S. 514 f.)

Die Ausstände sind in den innern Cantonen bei der großen Zahl der Collegienmitglieder und den vielfach verzweigten Interessen derselben vermöge ihrer Betheiligung an allerlei Corporationen eine sehr wichtige Frage und darum schon sehr früh in den Landbüchern und auch später immer neu und specieller geregelt, für Nidwalden bisher in dem im Jahr 1857 erschienenen Landbuch (Allgemeines Gesetzbuch I. S. 423) und in der Ergänzungsverordnung vom 19. Juni 1850 (ib. 296). Die in diesem Gesetz geforderten Ausstände betreffen Eheleute, Ascendenten, Descendenten, Geschwister und deren Kinder, ebenso in diesen Graden Verschwägerte (Verlegenschaften), in Strafuntersuchungen den Kläger, ausgenommen den Landammann, wo er Amtskläger ist, auch Aerzte oder andere Fachmänner, wenn sie Gutachten ausstellten, Sachwalter, Vormünder oder Zeugen. In dem aus Landrath und Geschwornengericht gebildeten Criminalgericht müssen, wo aus den beiden Bestandtheilen desselben her Vater und Sohn oder Brüder zusammentreffen, die Landrathsmitglieder weichen und durch Suppleanten des Geschwornengerichts ersetzt werden.

In Gemeinde-, Corporations- oder Genossenschaftsangelegenheiten nehmen den Ausstand nur die activen Glieder, d. h. die leitenden Ausschüsse, in Societätssachen die Theilhaber. Von Amtswegen erfolgt der Austritt bei Strafuntersuchungen; in andern Fällen, also auch in Civilprocessen nur auf Recusation hin.

84 Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. den Austritt (Abtretung) von Richtern. Vom 26. Februar. — (Amtsbl. 69 f. Vgl. Verhandl. des Cantonsraths von 1863. S. 36 f.)

Veranlaßt durch Zuschrift des Amtsgerichts Solothurn Läbern vom 26. Februar 1862, betreffend Uebelstände hinsichtlich des häufigen

und zahlreichen Austritts von Richtern bei Verhandlungen über Prioritäten und Betreibungen der Solothurner Actienbank und der Läberberger Hülfscasse. Statt den Austritt grundsätzlich zu beschränken, was rechtlich sich darum vollständig rechtfertigt, weil bei großen Actiencapitalien die Betheiligung des Einzelnen so verringert wird, daß die Parteilichkeit, resp. das eigene Interesse, so viel als aufgehoben ist — zog der Solothurner Gesetzgeber das kümmerliche Hülfsmittel vor, den Austritt nur da aufzuheben, wo keine eigentlichen Parteiverhandlungen statthaben, sondern es sich bloß um die amtliche Genehmigung von Geltstagsrödeln handelt (Civilgesetz §§ 1646 und 1653), immerhin auch dann nur, wenn nicht von solchen, die eine Einsprache gegen den Geltstagsrodel erheben, die Recusation des Richters eintritt.

Legge (del gr. cons. del c. del Ticino) *cont. modificazioni alla legge organica giudiziaria. Del 20 maggio.* — (Fogl. off. 1863. p. 482 ss.) 85

Zu den beständigen Aenderungen der Tessinergesetzgebung in der Gerichtsorganisation tritt hier wieder eine Reihe neuer hinzu: 1. das Bureau des Appellationsgerichts ist nicht mehr ein festes. 2. Der große Rath wählt jährlich aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichts Präsident und Statthalter; das Gericht bei Wegfall beider einen Stellvertreter. 3. Die Fassung des Gerichtsspruches übernimmt jeweilen auf Erkenntniß des Gerichts eines der Mitglieder ohne Meldung davon im Protocoll. 4. Ebenso ernennt das Gericht jährlich aus seiner Mitte einen Einzüger für die Gerichtscasse. 5. Die Rechnungen werden alle Vierteljahre abgeschlossen und vorgelegt. 6. Ergänzungsmänner ernennt in besondern Fällen, wo die vorhandenen nicht ausreichen oder die Parteien sich nicht auf solche vereinigen, das Gericht aus Mitte eines Dreiervorschlags der Parteien. 7. Genaue Einhaltung der Frist zu Vorlegung der Parteiacten bei Buße. 8. Beschränkung des Appellationsurtheils auf die Schlußanträge der Klage. 9. Verhandlungen bei geschlossenen Thüren sollen während der Sitzungszeit des Tribunals nicht unterbrochen werden. 10. Sachen unter 1000 Fr. werden durch eine Recurscommission von sieben Mitgliedern erledigt. 11. Für Recurse und Gegenrecurse bleibt die bisherige Frist. Hat aber die Anklagekammer mehr als zwölf angefangene Fälle, so sind ihre Mitglieder bis zu deren Erledigung von der sonstigen Mitwirkung befreit. Aeußerste Verhandlungsfrist für vorliegende Geschäfte der Anklagekammer zehn Tage; bei Fragen über vorläufige Haftbefreiung oder Verhaftung fünf Tage. Bei Assisenverhandlungen, die mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, muß der Wahrspruch der Geschwornen doch jedesfalls an dem Tag erfolgen, an welchem die Verhandlungen geschlossen werden. 12. Beurtheilungen correctioneller Fälle dürfen von einer Session auf die andere

ohne motivierten Beschluß des Gerichts nicht verschoben werden. 13. Fristen für correctionelle Vorladungen und Contumazurtheile. 14. Besoldung der Mitglieder 1200 Fr. Besoldung des Präsidenten 1500 Fr., für beide zuzüglich 4 Fr. Taggeld für jeden Sitzungstag und weitere Vergütung für Reisen, je nach der Entfernung. Besoldung des Schreibers 1200 Fr. 15. Ferien wie bisher. 16. Vorladungen von Zeugen in Strafuntersuchungen. 17. Besoldungen des Instructionsrichters und seines Substituten je 1700 Fr., zuzüglich die gesetzlichen Reiseentschädigungen. 18. Zulage der Schreiber für correctionelle Gerichtssitzungen in Lugano, Locarno und Bellinzona 200 Fr. 19. Untersuchungskosten. 20. Beschränkung der Kosten eines correctionellen Falles auf die Summe von 30 bis 400 Fr. Proceßgebühr des Staatsanwalts von correctionellen (15 Fr.) und von criminellen Fällen (30 Fr.) mit Ausschluß weiterer Sporteln.

86 Verordnung (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) betr. ehegerichtliche Verhandlungen. Vom 23. Nov. (Gesetze u. Verordn. 2c. III. S. 169 f.)

Als Instanzen in Fragen über Zuläßigkeit einer Eheverbindung erscheinen hier zuerst das Präsidium der Armenverwaltung (als nächstbetheiligt), in zweiter dieses zusammen mit dem Pfarramt, der Kirchenrath (eine Gemeindebehörde?), an welchen bei Verweigerung ein Revisionsgesuch erfolgt, und erst nach nochmaliger Prüfung der Sache und erstmaliger der nachträglich eingelegten Belege das Ehegericht.— Die Entscheidung selbst ist aus dem Personenrecht (§ 45) zu entnehmen. Vor dem Ehegerichte ist die Verhandlung über die Zulässigkeitsfrage zwischen der begehrenden Partei und der weigernden Behörde dem Civilproceß analog, soweit nicht entnommen. Feste Fristen regeln die Beweiseinlagen. Gegen muthwillige Beschwerden dienen hinterlegte Unterliegbußen.

87 Verordnung (des gr. R. des C. Appenzell a. Rh.) enth. Regulativ für die Civil- und Strafgerichte des Cantons. Vom 25. Juni. (Amtsbl. d. J. I. S. 151 f.)

Gerichtsferien sieben Tage vor und ebensoviel Tage nach Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Bettag — betreffen nicht Criminalgericht und Polizeigericht. Beginn der Sitzung mit Gebet. — Die Vorsteher der Gerichte führen ein Geschäftsverzeichniß. Das Protocoll wird nach jeder Sitzung vorgelesen und bis zur nächsten bereinigt. — Die Acten werden nach Schluß des Processes zurückgegeben. — Die Gerichtskosten werden vorbezogen, Rechnung darüber führen die Gerichtsdiener. — Der Ueberschuß des Hinterlegten wird sofort nach dem Urtheil (gleichviel ob weiterzüglich) zurückgegeben. — Alle Straffälle, woher immer geleitet und vor welcher Strafcommission immer untersucht, müssen durch ein Gerichtsurtheil hindurchgehen — Geringere

Straffälle, wobei zugleich Geständniß vorliegt, erledigt sofort das Gemeindegericht; bedeutendere, oder wo kein Geständniß, gehen nach geschlossener Untersuchung an die Standescommission, welche als Ueberweisungsbehörde (dahinstellt oder?) an das Cantonalverhöramt überweist, unter Anzeige an die Gerichtsstelle von der die Sache herkommt. — Amtshalber erhobene Untersuchungen prüft immer die Standescommission. — Ebenso alle Urtheile des Criminal- und Polizeigerichts behufs Weiterversendung bei Appellation an das Obergericht. — Die Klagerödel (species facti sammt motiviertem Urtheil?) gehen zur Execution an das hiefür zuständige Strafgericht. — Paternitätsurtheile gehen an die Heimathgemeinde desjenigen Theiles, dem das Kind zugesprochen wird, und an die Wohngemeinde der Mutter. — Ebenso gehen die Urtheile über Entsetzung oder Minderung der Ehren und über Rehabilitation Bestrafter an deren Heimath und Wohngemeinde. — Rehabilitationen von Falliten, die zehn Procent bezahlt haben, werden auf deren Verlangen öffentlich ausgekündet. — Definitive Scheidungen sind der Heimathgemeinde und der Gemeinde des erstinstanzlichen Forum anzuzeigen. — Die Geschäftsberichte der Gerichte sind auf Ende April abzuschließen. — Aufschubbewilligungen für Erstehung von Strafen können in Ausnahmsfällen von einem Einzelmitglied der Standescommission ertheilt werden.

Gesetz (des gr. R. des C. Schaffhausen) betr. Abänderung der Art. 5, 6, 15 der Friedensrichterordnung vom 22. Juni 1832. — Vom 4. März. — (Amtsbl. d. J. S. 93 f.) 88

Erhöhung der alten Vergleichstaxe von 24 Kr. auf 2 Fr. und bei besonders schwieriger Fassung des Vergleichs auf 4 Fr., in der Absicht, „diese Gebühren den gegenwärtigen Zeitumständen besser anzupassen", mit Aufhebung des § 5 der Friedensrichterordnung vom 22. Juni 1832 (Ges. S. 95).

Circulaire (du trib. cant. du c. de Fribourg) *aux juges de paix conc. l'assistance d'un défenseur aux justices de paix. Du 13 févr. de c. a.* (Bull off. des lois etc. XXXIV. 470.) 89

Bringt gegenüber der häufigen Zulassung von Sachwaltern in Friedensgerichten die Bestimmung des § 611 des C. de proc. in Erinnerung, welcher diese als Ausnahme nur gelten läßt.

Beschluß (des gr. R. des C. Luzern) betr. die Wahl der eidgenössischen Geschwornen. Vom 1. Sept. d. J. (Ges., Decrete ꝛc. IV. S. 157 f.) 90

Bezeichnet die Kreise, auf welche die vierzehn übrigen Geschwornen zu wählen sind.

Kundmachung (des RR. des C. Solothurn) betr. die Anzahl der Cantonalgeschwornen. Vom 20. Juni. — (Amtsbl. d. J. S. 189 f.) 91

— und zwar Vertheilung dieser Anzahl auf die einzelnen Aemter.

92 Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) zu Abänderung einiger Bestimmungen der Strafproceßordnung. Vom 29. Mai d. J. (Gesetzesbl. d. J. Nr. 28.)

Das Gesetz vom 3. März 1858 über das Verfahren in Strafsachen hatte zwei gleichgeordnete Staatsanwälte aufgestellt und dem Regierungsrath überlassen, ein Reglement über die Vertheilung ihrer Geschäfte aufzustellen. Das vorliegende Gesetz ordnet, weislich, nur einen Staatsanwalt und giebt ihm einen Gehülfen, der ihn mit gleichen Rechten vertritt. Beide werden für vier Jahre vom großen Rathe bestellt. Seinen Aktuar schlägt der Staatsanwalt dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor. Die übrigen Bestimmungen sind geblieben wie im alten Gesetz. — Neu ist ferner im Abschnitt über die Anklagekammer: die obligatorische Bestellung ihres Präsidiums mit einem Mitglied des Obergerichts, und der übrigen vier Stellen (bisher nur zwei ordentliche) mit Bezirksgerichtspräsidenten, die im Austrittsfall durch Collegen ersetzt werden. — Hinsichtlich des Schwurgerichts ist ebenfalls neu die Besetzung der drei Richterstellen mit Oberrichtern (so jedoch, daß das Präsidium der Anklagekammer jedesfalls ausgeschlossen ist) und die Freiheit in Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzungen, die früher an Aarau und Baden gebunden waren. Diese drei Richter führen auch die Aufsicht über die Untersuchungsrichter. — Auch die „allgemeinen Bestimmungen" enthalten Neues nur insofern, als dies mit den oben angeführten Neuerungen zur Vereinfachung erforderlich schien.

93 Verordnung (des RR. des C. St. Gallen) über den Geschäftsgang in Strafsachen. Vom 19. Febr. d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 521 f.)

Der Amtskläger steht unter dem Justizdepartement des Regierungsraths, welcher in St. Gallen noch die Anklagekammer bildet, es ist also „zu Handen" desselben, daß der Amtskläger die Voruntersuchungen prüft und begutachtet und die Strafanträge entwirft. Ebenso geht der Antrag auf Dahinstellung einer Procedur oder auf Verweisung an den correctionellen Richter vom Amtskläger an den kleinen Rath. Das Justizdepartement auch entscheidet auf dessen Antrag über Execution der Criminal- und correctionellen Urtheile oder die Ergreifung der Rechtsmittel dagegen (Appellation, Cassation, Revision.). Was überhaupt nach Ansicht des Amtsklägers im Criminalverfahren an einzelnen Fällen zu rügen ist, hat der Amtskläger beim Justizdepartement anzubringen. — Correctionelle Proceduren, die von den Bezirksammännern (Regierungsstatthaltern) fallen gelassen werden wollen, prüft er vorher. — Auf Einfragen an das Justizdepartement in Strafsachen entwirft er die Antwort. — Die Vertretung der Klage vor den Gerichten übernimmt er in Person, wenn ihm dies aufge-

tragen ist, in correctionellen Sachen unter seiner Leitung, sonst auch Bezirksamtskläger. — Er empfängt und prüft die Executionsausweise und Abbüßungslisten, so wie er überhaupt sich alle Akten schließlich einliefern läßt und über geregelte, rasche und zweckmäßige Durchführung der Proceduren wacht, erforderlichen Falls Weisungen ertheilt und Anträge an das Justizdepartement bringt. — Auch bei Recursen gegen Polizei und Administrativbehörden, gegen Sittenlosigkeitserklärungen, vertritt er die Behörde, ebenso in Klagen gegen Beamte wegen Verantwortlichkeit. — Er besorgt das Rechnungswesen der Strafjustiz. Ueber seine Amtsgeschäfte führt er Controlen und berichtet alljährlich über das Strafjustizwesen und dessen Rechnungsbestand an das Justizdepartement.

Weisung (des RR. des C. Thurgau) über Beizug der Gerichtsschreiber zu gerichtsärztlichen Inspectionen und Obductionen. Vom 9. Mai. — (Amtsbl. S. 201 f.) 94

Dieser Beizug wird beschränkt auf besonders wichtige und zu ausführlicher Aufzeichnung führende Fälle.

Kreisschreiben (der Justizcommission des C. Schwyz) an die Notariatscanzleien betr. die Unterschrift der Notariatsverträge und den Bezug der letztern. Vom 6. Nov. — (Amtsbl. d. J. S. 345 f.) 95

Das alte Recht, nicht nur in Schwyz, beruhigte sich bei Rechtsgeschäften meist mit Eintragung derselben in der Canzlei. Selbst Hypothecartitel wurden meist nur in Städten dem Gläubiger zugestellt. Die vorliegende Weisung zeigt uns, daß die Parteien in diesen Cantonen diesen Zustand noch immer gewohnt sind und daß die Notare Mühe haben, ihnen ihre Urkunden aufzudringen, ja daß, um dieses Ergebniß zu erreichen, sie ermächtigt werden mußten, ihnen Amtsbefehle mit Bußandrohungen in's Haus zu schicken, ein Zustand, der allerdings ein blühendes Grundbuchsystem nicht voraussetzen läßt. Begreiflicher ist der Widerstand, den die Notare finden, wenn sie den Contrahenten, nachdem er einmal in ihrer Gegenwart die für sie bestimmten Urkunden unterzeichnen ließ, nach dem neuen Notariatsgesetz alsdann, wenn dieses Aktenstück in ihr Protocoll eingetragen worden ist, zu nochmaliger Unterzeichnung desselben, auch im Protocoll, vorfordern, um, wie die Weisung es erklärt, die alte Klage abzustellen, es widersprechen sich Urkunde und Protocoll. Hier wäre freilich die französische Notariatseinrichtung, als die einfachere, zu empfehlen, wonach die Contrahenten die Minuten unterzeichnen und der Notar die Urkunde allein ausstellt, aber allerdings bei Haftbarkeit für die Uebereinstimmung, und Strafe im Gegenfall.

96 Reglement (des Obergerichts von Zürich) betr. die Einführung einer Statistik über den notarialischen Schuldverkehr. Vom 30. Dec. 1862. (Samml. der Verordn. von 1862. S. 257.)

Durch Beschluß des großen Rathes war dem Obergericht ungeachtet lebhafter Opposition von Seite ängstlicher Grundeigenthümer der Auftrag ertheilt worden, dafür zu sorgen, daß in Zukunft eine Uebersicht über den notarialischen Schuldverkehr in den obergerichtlichen Rechenschaftsbericht mit aufgenommen werden könne. Das Reglement giebt nun den Notaren Anleitung zu Einrichtung von Verzeichnissen sowohl für die neu errichteten, als die ganz oder theilweise gelöschten Grundversicherungen, deren Ergebniß, geordnet nach den politischen Gemeinden, den Bezirksgerichten einzugeben ist. Zur Publication in dem obergerichtlichen Bericht soll nur das Gesammtergebniß der Bewegung des Schuldverkehrs je für die einzelnen Bezirke gelangen.

97 *Loi* (du gr. cons. du c. de Genève) *sur la profession d'avocat et d'agréé de première instance. Du 10 juin de c. a.* (Recueil des lois etc. XLIX. p. 184. cfr. Mémorial des Séances du grand cons. du 18 mai au 31 oct. 1863. pp. 1382 ss. 1532 ss. 1636 ss. 1682 ss. 1704 s.)

In Genf bestehen gegenwärtig nebeneinander Advocaten und Rechtsbeistände (avocats et hommes de loi). Das vorliegende Gesetz stellt nun folgende Hauptsätze auf.

1. Als Sachwalter zulässig sind aufrechtstehende Genfer, [1]) soweit Licentiaten oder Doctoren der Rechte und practisch geschult (stagiaires) in dem Anhören von Gerichtsvorträgen seit zwei Jahren.

2. Bei den ersten Instanzen und Friedensgerichten zulässig (agréés) sind aufrechtstehende Genfer, insoweit sie vor der Prüfungscommission sich über genügende Kenntnisse ausweisen, namentlich im Civil- und Handelsrecht und im Civilproceßrecht.

3. Die Prüfungscommission besteht aus dem Departementalchef der Justiz und Polizei, den Gerichtspräsidenten des Cantons, zwei Friedensrichtern und den ordentlichen Professoren des Rechts.

4. Die Sachwalter sind verpflichtet zu unentgeltlicher Vertretung rechtsbedürftiger Parteien in Civil- und Straffällen.

5. Sie, sowie die agréés, stehen unter der fortwährenden Aufsicht der Prüfungscommission, welche in Pflichtübertretungen derselben durch Warnung, Rüge, Einstellung oder Entsetzung verfährt.

Dieses Gesetz ist bestimmt, Uebelstände aufzuheben, welche das-

---

[1]) Merkwürdiger Weise die Schweizer nur soweit „als in ihrem Heimathscanton Gegenrecht geübt werde".

jenige vom 4. Juni 1851 (diese Ztschr. I. Abth. 3 [Ges.] Nr. 131) herbeigeführt hatte, indem es Geschäftsleute zu Rechtsbeiständen qualificierte ohne irgend eine Gewähr, als die geringe des Alters von 27 Jahren von ihnen zu verlangen, alles auf Betreiben des Herrn Fazy, um auch in dieser „Industrie" die allgemeine Freiheit herrschen zu lassen. Den Werth dieser Rechtsbeistände bezeichnete die öffentliche Meinung, indem sie die vierte Bank hinter den Schranken, den ihnen angewiesenen Ort, „la banque des pirates" nannte. Ihnen gegenüber erschwert nun das Gesetz den Zutritt durch die Prüfung; den Zutritt zur Sachwalterstufe erleichtert es durch Zulassung solcher, die zwei Jahre unter Verantwortlichkeit der Sachwalter auftraten, neben den licenciés et docteurs, weil Herr Fazy fand, Cicero sei auch nicht ein Licenciat gewesen und doch ein Vertheidiger der Unschuld und ein Ankläger der Feinde des Staates.

Décret (du c. d'état du c. de Fribourg) *sur les conditions d'admission à l'examen exigé pour l'obtention de patentes de médecin, d'avocat et de notaire. Du 20 nov. de c. a.* (Bull off. des lois etc. p. 411 ss.) 98

Um die oberwähnten Berufe vor Leuten sicher zu stellen, die ohne allen Antrieb zu Fortbildung ihr Fach zum Gewerb erniedrigen, verlangt die vorliegende Verordnung von Sachwaltern und Notarien, wie von Aerzten, vor Zulassung zur Staatsprüfung Maturitätszeugnisse, die sowohl von den Jugendlehranstalten, als von einer Hochschule die Anhörung allgemein wissenschaftlicher Vorträge bestätigen.

Einladung (des Obergerichts des C. Schaffhausen) an die Canzleien der erstinstanzlichen Gerichte, betr. Erwähnung der Sachwalter in den Akten. Vom 23. Sept. — (Amtsbl. d. J. S. 378 f.) 99

Diese Erwähnung wird befohlen, „da die Sachwalter unter der Controle des Gerichts stehen".

Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betr. theilweise Abänderung des Flurgesetzes. Vom 12. März. — (Cantonsbl. VIII. S. 386 f.) 100

Vollziehungsbeschluß (des RR. des C. Thurgau) dazu. Vom 29. April. — (Amtsbl. d. J. 189 f.) 101

Während längerer Jahre erfolgten in den bezirksräthlichen Berichten an die Regierung Beschwerden über fast alle Theile des Flurgesetzes vom 12. März 1854 (diese Ztschr. 1854 III. [Ges.] Nr. 21). Eine Hauptvereinfachung wird durch dieses vorliegende Gesetz versucht, indem die Geschäfte der Flurcommissionen auf die Municipalgemeinderäthe und, wo diese mehr als fünf Mitglieder haben, auf fünfgliedrige Ausschüsse derselben übertragen werden.

Die Recurse gehen statt wie bisher an die Gemeinderäthe nun hinfort an die Bezirksstatthalter.

102 Decret (des gr. R. des C. Aargau) über Aufstellung der Beamten und Angestellten der neuen Strafanstalt. Vom 25. Nov. d. J. (Gesetzesbl. Nr. 52.)

Trennung der Aufsicht und Verwaltung.

---

103 Decret (des gr. R. des C. Luzern) über Besoldung der Beamten und Angestellten des Staats. Vom 3. und 24. Juni d. J. (Ges. und Decrete ꝛc. IV. S. 113 f.)

Oberrichter Fr. 2000. Präsident Zulage Fr. 800. — Mitglieder der Justizcommission Zulage Fr. 500. — Oberschreiber Fr. 2500. — Unterschreiber Fr. 1700. — Criminalrichter Fr. 1300. — Präsident Fr. 2000. — Oberschreiber Fr. 1700. — Erster Verhörrichter Fr. 2500. — Dessen Aktuar Fr. 1300. — Staatsanwalt Fr. 2700. — Oeffentlicher Vertheidiger Fr. 1100.

104 Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. Besoldung der Mitglieder des Schwurgerichtshofes, des Cassationsgerichts und des Schwurgerichtsschreibers. Vom 23. Mai. (Amtsbl. d. J. 153 f. Vgl. Verhandl. des Cantonsrathes d. J. 1863. S. 283 f.)

Oberrichter functionieren beim Schwurgericht Amts halber, die andern Richter sowohl erster Instanz, als der Cassationsbehörde, gegen ein Taggeld von 6 Fr. und Reiseauslagen. Der Schwurgerichtsschreiber gegen feste Besoldung von 1800 Fr. und gesetzliche Vergutung der Auslagen (§ 30 des Besoldungsgesetzes vom 2. Aug. 1856).

105 Gesetz (des gr. R. des C. Solothurn) betr. Besoldung des Staatsanwalts. Vom 23. Mai. — (Amtsbl. d. J. 154.)

2600 Fr. und Vergütung von Auslagen, für Amtslocal mit Beheizung und Beleuchtung 250 Fr.

106 *Arrêté* (du cons. d'état du c. de Vaud) *concernant les tarifs d'émoluments et d'indemnités des autorités et fonctionnaires judiciaires. Du 24 juin de c. a.* (Recueil des lois etc. LX. p. 534 ss.)

107 *Décret* (du gr. cons. du c. de Vaud) *renouvelant les pouvoirs du conseil d'état pour fixer les émoluments des fonctionnaires de l'ordre judiciaire. Du 24 nov. de c. a.* (Recueil des lois etc. LX. p. 705 ss.)

Bei Erlaß des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahr 1846 war bereits dem Regierungsrath die Ermächtigung zu Erlaß eines provisorischen Sporteltarifs für Gerichtsbeamte und einer Bestimmung für Vergutungen in richterlichen Angelegenheiten ertheilt worden, die

dann in festen Terminen immer wieder erneuert und zuletzt am 27. November 1860 auf vier Jahre bestätigt und dann in § 172 des neuen Organisationsgesetzes erwähnt ist. Veranlassung zu Veränderungen besteht im Uebrigen so wenig in dieser Hinsicht, als für diejenige der Gerichtsorganisation selbst. Die vorliegende Erneuerung geschieht wieder auf vier Jahre.

Verordnung (des NR. des C. Solothurn) enth. Tarif für die Gescheidgerichte. Vom 16. Juni. — (Amtsbl. d. J. S. 191 f.) 108

Ergänzung des in dieser Zeitschrift (XI. Abth. 3 [Ges.] Nr. 247) erwähnten Gesetzes über die Duldung der Gescheidgerichte in Dorneck-Thierstein, mittelst Aufstellung eines Tarifs für sie. Es werden darin als Arbeiten derselben erwähnt: Ausmarchen, Entheben, Setzen und Richten von Grenzsteinen. Unter diesen werden erwähnt „Anwändersteine", vermuthlich Localausdruck bei Grenzen, die in einem Winkel auf eine Straße fallen. Im Uebrigen sind die Gebühren nicht gemacht, um zur Uebernahme der Stelle anzulocken.

Gesetz (des gr. R. von Baselstadt) über Notariatsgebühren. Vom 2. März d. J. (Samml. der Ges. 2c. XV. S. 338 f.) 109

Die Einführung eines Grundbuchs im Stadtbezirk Basel hat eine Anzahl von Rechtsgeschäften, für welche bisher die Contrahenten ihre eigene Canzlei bilden konnten, ausschließlich den Notarien zur Fassung übertragen, so daß ohne ihr Siegel die Urkunden nicht vorgemerkt werden können. Statt, wie bisher, nur Hypotheken, so künftig nun auch alle Eigenthumsübergänge, resp. Zeugnisse über Erbverhältniß, Servituten (Entstehung, Aenderung, Aufhebung) ferner Auskäufe, als Hypothecarverträge. Und überdies war die Gebühr wegen der Inventuren zu regeln und zwar dahin, daß dem Notar von Amtswegen nur die Inventur eines Erbvermögens behufs sicherer Angaben der Steuersumme zufalle, nicht aber die Liquidation, außer wenn sie ihm von den Erben speciell übertragen wird. Endlich waren noch die Gebühren für Schritte festzustellen, welche der Notar im Wechselverkehr und bei Expertisen vorzunehmen hat.

Die Grundlage, auf welche sich diese Gebühren erbauen, nämlich eine feste Regelung des Notariats, fehlt bis jetzt noch der neuen Gesetzgebung von Basel.

Gesetz (des gr. R. von Zürich) betr. die Stempelabgabe. Vom 28. Dec. (Ges. und Verordn. Nr. 26.) 110

Der Entwurf des Regierungsrathes bezweckte lediglich eine Aufhebung des Zeitungsstempels. Der große Rath aber mit Mehrheit weniger Stimmen benutzte den Anlaß, um den wenig beliebten und immer wieder angefochtenen Stempel noch in viel weiterem Umfang zu beseitigen. Mit Ausnahme bloß der im Canton Zürich ausgestellten

oder einer gesetzlichen Controle unterliegenden Banknoten, Versicherungsverträge, Actientitel, Obligationen von Actiengesellschaften werden alle Privaturkunden von dem Stempel befreit und bleiben nur die Anfertigungen der von den Gerichtsbehörden und von den Cantonal- und Bezirksverwaltungsbehörden ausgehenden Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen, die beglaubigten Protocollsauszüge, die Weisungen der Friedensrichter und die notarialischen Urkunden mit Vorbehalt einiger Ausnahmen (so Ausfertigungen, die für die Behörde selbst dienen, die von Kirchen-, Schul-, Armen-, Waisenbehörden ausgehen, Verfügungen in Strafsachen, in Rechtstriebsachen, Geldaufbruchscheine) dem Stempel unterworfen.